



STADT PENZBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 30.04.2019
Beginn: 18:15 Uhr
Ende: 21:25 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erste Bürgermeisterin

Zehetner, Elke

Mitglieder des Stadtrates

Anderl, André

Das Stadtratsmitglied Herr Anderl war beim TOP Ö 7 abwesend.

Bartusch, Regina

Bauer, Johannes, Dr.

Bocksberger, Markus

Eberl, Jack

Engel, Kerstin, Dr.

Frohwein-Sendl, Ute

Geiger, Christine

Jabs, Armin

Kammel, Rüdiger

Kleinen, Markus

Kühberger, Michael

Leinweber, Adrian

Lisson, Nick

Meindl, Susanne

Probst, Maria-Walburga

Reitmeier, Manfred

Sacher, Wolfgang

Schmuck, Ludwig

Das Stadtratsmitglied Herr Schmuck war bei den TOP Ö 10, Ö11 und Ö 12 abwesend.

Schweiger, Wolfgang

Zöller, Michael

Schriftführer

Reis, Roman

Verwaltung

Blank, Johann
Holzmann, Peter
Klement, Justus

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Fey, Holger
Keller, Thomas
Lenk, Hardi

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|------------|
| 1 | Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | 1/090/2019 |
| 2 | Genehmigung des Protokolls vom 26.03.2019 | 1/091/2019 |
| 3 | Mitteilungen | |
| 3.1 | Kriminalstatistik: Vorstellung für das Jahr 2018 | 1/092/2019 |
| 3.2 | Personalvorstellung | 1/100/2019 |
| 3.3 | Stadtbusverkehr Penzberg: Beförderungszahlen 2018 und Sachstandsbericht zur Neuregelung des Schülerverkehrs zum 01.01.2019 | 4/017/2019 |
| 3.4 | Vollzug der neuen Plakatierungsverordnung: Sachstandsbericht zur Plakatierung anlässlich der Europawahl am 26.05.2019 | 4/015/2019 |
| 3.5 | Vollzug des Brandschutzes: Beauftragung eines Gutachterbüros zur Bewertung der Schrebergartenanlage "Breitfilz" | 4/016/2019 |
| 3.6 | Mitteilungen der Verwaltung | 1/093/2019 |
| 4 | 200 Obstbäume für Penzberg: Antrag der Stadtratsfraktion FLP und des fraktionslosen Stadtratsmitglieds Herrn Markus Bocksberger auf Pflanzung | 2/046/2019 |
| 5 | Satzungsänderungen | |
| 5.1 | Gebührensatzung der Musikschule: Erlass einer Änderungssatzung | 1/095/2019 |
| 5.2 | Änderung/ Aktualisierung der Benutzungssatzung im Sportstadion Nonnenwald: Beschluss | 2/041/2019 |
| 6 | Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung) für das Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg, Antdorfer Straße 24: Aufstellungsbeschluss | 3/101/2019 |
| 7 | Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Splittersiedlung Sankt Johannisrain: Beschluss zur Ablehnung der Aufstellung | 3/100/2019 |
| 8 | 71. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB: Billigung nach öffentlicher Auslegung und Satzungsbeschluss | 3/115/2019 |
| 9 | Blaulichtzentrum auf dem Layritz-Areal: Beschlüsse zum weiteren Vorgehen | 3/094/2019 |
| 10 | Errichtung einer Bike+Ride Anlage am Bahnhof: Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Baumaßnahme im Haushalt 2019 | 4/009/2019 |
| 11 | Sanierung der Stauanlagen Gut Hub: Freigabe Vorentwurf Hauptdamm, kleiner Weiher und Verbindungsbauwerk sowie Beauftragung der weiteren Planungsleistungen | 3/097/2019 |
| 12 | Mietanhebungen für den städtischen Mietwohnungsbesitz inkl. Garagen und Stellplätzen zum 01.07.2019 | 2/030/2019 |

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1

Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Vortrag:

Die Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner begrüßt die Anwesenden. Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zur Tagesordnung gibt.

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung des Protokolls vom 26.03.2019

1. Vortrag:

Die Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu dem Protokoll für die Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzungen vom 26.02.2019 gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Es erfolgen keine Einwände. Das Protokoll gilt somit als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

3 Mitteilungen

3.1 Kriminalstatistik: Vorstellung für das Jahr 2018

Vortrag:

Herr Erster Polizeihauptkommissar Jan Pfeil stellt die Kriminal- und Verkehrsstatistik für Penzberg dem Stadtrat für das abgelaufene Jahr 2018 vor. Auf Fragen der Stadtratsmitglieder wird er entsprechend Auskunft erteilen.

Zur Kenntnis genommen

3.2 Personalvorstellung

Vortrag:

Dem Stadtrat stellen sich folgende, neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor:

- Frau Sandra Walleitner aus Bad Heilbrunn, eingestellt zum 01.03.2019 als Mitarbeiterin in der Abteilung Bauangelegenheiten
- Herr Thomas Schmidt aus Penzberg, eingestellt zum 01.04.2019 als Straßenkontrolleur für die Abteilungen Bauangelegenheiten und Ordnungsangelegenheiten

Zur Kenntnis genommen

3.3 Stadtbusverkehr Penzberg: Beförderungszahlen 2018 und Sachstandsbericht zur Neuregelung des Schülerverkehrs zum 01.01.2019

1. Vortrag:

Zum Fahrplanwechsel am 09.12.2017 wurde das neue Ringlinienkonzept im Stadtbusverkehr probeweise eingeführt. Diese geänderte Linienführung hat sich bewährt und wird deshalb auch für dieses Jahr beibehalten.

Was die Fahrgastzahlen für 2018 betrifft, so ist festzustellen, dass diese gegenüber dem Jahr 2017 gestiegen sind. Dies ist nach Ansicht der Verwaltung im Wesentlichen auf das Jobticketangebot bei der Fa. Roche zurückzuführen. Im Jahre 2018 wurden 235 Jobtickets an die Mitarbeiter ausgegeben. In den Vorjahren sind pro Jahr bis zu 60 Stück Jahresfahrkarten an die Mitarbeiter der Fa. Roche verkauft worden.

Aus Sicht der Verwaltung kann der Statistikindex (48 x 12 Monate) für eine Jahresfahrkarte nicht mit dem eines Jobtickets gleichgesetzt werden, auch wenn die Nutzung der Stadtbus-Jahresfahrkarte nicht nur auf die Fahrt von und zur Arbeitsstätte beschränkt ist. Somit ist ein Vergleich mit den Beförderungszahlen von 2017 und vorher nur bedingt möglich.

Im Jahre 2017 wurden einschließlich Jahresfahrkarten, ohne den freigestellten Schülerverkehr sowie der im Bürgerbüro ausgegeben verbilligten Schülerjahresfahrkarten für Selbstzahler, **209.166** Fahrgäste befördert. Nimmt man für die verkauften 235 Jobtickets den Index pro Fahrkarte von durchschnittlich 220 Arbeitstagen (20 x 2 Tagesfahrten x 12 Monate) so ergibt sich eine Beförderungszahl **103.400**.

Addiert man diese beiden Zahlen so ergibt sich für das Jahr 2018 ein Beförderungskontingent ohne freigestellten Schülerverkehr und verbilligte Schülerjahreskarten von **312.566**. Im Jahre 2017 betrug die Zahl der Beförderungen **244.270** Personen.

Rechnet man bei den Beförderungsfällen die Fahrten der Schüler im freigestellten Schülerverkehr und der Schülerjahresfahrkarten-Selbstzahler hinzu (**140.934**), so ergibt sich für 2018 eine Beförderungszahl von **453.500** Fahrgästen.

Die Vergleichszahlen der Beförderungszahlen für die Jahre 2016 rückwirkend sind als Anlagen beigefügt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.11.2019 mehrheitlich beschlossen, dass probeweise für ½ Jahr alle Penzberger Schüler, die Schulen in Penzberg besuchen, kostenfrei den Stadtbus benutzen dürfen. Die Schulkinder müssen als Nachweis nur noch einen Schülerschein vorlegen. Die Verwaltung hat diese Vorgabe nach den Weihnachtsferien zum 07.01.2019 umgesetzt. Alle Schulen wurden von dieser derzeit befristeten Regelung rechtzeitig informiert. Aus verwaltungstechnischen Gründen wurde die kostenfreie Beförderung bis zum Schuljahresende verlängert.

Die Prognose, dass durch die freizügige Schülerbeförderung die Buskapazitäten nicht ausreichen hat sich bis dato nicht bestätigt. Mit Schreiben vom 29.03.2019 teilt uns die RVO mit, dass diese Maßnahme nicht unwesentlich dazu beigetragen hat, dass der Fahrplan des - sehr guten Konzeptes - nicht mehr pünktlich erfüllt werden kann.

Die RVO hat neben anderen Maßnahmen vorgeschlagen, dass die Schülerfreifahrten erst ab 09.00 Uhr gelten sollen.

Die Verwaltung prüft derzeit alle von der RVO in deren Schreiben (Anlage) aufgeführten Anregungen, hat jedoch gebeten, vorab eine Fahrzeitembewertung über einen Zeitraum eines

Monats vorzunehmen um festzustellen, an welchen Knotenpunkten zu welcher Zeit die Probleme auftreten. Erst dann soll über geeignete Schritte beraten werden.

Die kostenlose Schülerbeförderung wirkt sich auch auf die Einnahmensituation im Stadtbusverkehr für das Jahr 2019 aus:

| | | |
|---|-----|---------------------------|
| a) anteilige Kosten für die Schülerjahresfahrkarten der Selbstzahler (anteilige Rückzahlung) | | 4.760,00 € |
| b) Übernahme der Kosten des Schülerverkehrs für das Landratsamt (Januar – Juli) | ca. | 4.500,00 € |
| c) Ausgleich nach § 45 a Schülerbeförderung (zumindest anteilig Januar – Juli) | ca. | 9.000,00 € |
| d) Verkauf von Fahrkarten für Schüler im Bürgerbüro und Stadtbusen anteilig Januar – Juli | ca. | 2.000,00 € |
| <u>Insgesamt:</u> | | <u>20.260,00 €</u> |

2. Sitzungsverlauf:

Nachdem der Ordnungsamtsleiter und Stadtbuskoordinator Herr Holzmann abwesend war, wird der Tagesordnungspunkt vertagt.

Zur Kenntnis genommen

3.4 Vollzug der neuen Plakatierungsverordnung: Sachstandsbericht zur Plakatierung anlässlich der Europawahl am 26.05.2019

Vortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 die neue Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Penzberg beschlossen. Ziel dieser modifizierten Plakatierungsverordnung war und ist es, die Werbung im Vorfeld von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden im Stadtgebiet Penzberg zu reduzieren und zwar schon für die Europawahl am 26.05.2019.

Wie vom Stadtrat gewünscht, hat die Verwaltung mit dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten die Standorte, insgesamt 8, für die Werbetafeln festgelegt.

Ebenfalls wurde ein Informationsschreiben (Anlage 1) und eine Standortübersicht (Anlage 2) zur Regelung und Organisation der Wahlwerbung im Stadtgebiet Penzberg verfasst, welche die Parteien und Wahlvereinigungen vom Ordnungsamt ausgehändigt bzw. zugesandt bekommen.

Nachdem der Erlass der neuen Verordnung im Hinblick auf die Wahlwerbung zur Europawahl am 26.05.2019 sehr knapp gewesen ist, konnten die geplanten Wahltafeln mit den doch sehr massiven Fundamenten (Statikberechnung Windlast) nicht mehr rechtzeitig gefertigt werden.

Alternativ wurden deshalb kurzfristig die etwas kleiner bemessenen Wahlwerbetafeln der Fa. Wesselmann angemietet und an den 8 Standorten aufgestellt. Sollte sich diese günstigere Art der Werbetafeln mit Bodenverankerung (lt. Fa. Wesselmann ist die Standsicherheit gewährleistet) als angemessen und zweckmäßig zeigen, so ist zu überlegen, von den größeren Werbetafeln mit massiven Betonfundamenten abzusehen. Sofern die Werbeflächen bei bestimmten Wahlen nicht ausreichen, könnte eine zusätzliche (auch kleineres Format) Plakattafel daneben aufgestellt werden.

Einige Parteien haben die sog. Wesselmann-Wahlplakattafeln im Hinblick auf die bis zum Erlass unserer neuen Plakatierungsverordnung geltende Regelung bereits in Auftrag gegeben. Denn die vormals geltende Plakatierungsverordnung hat diese zusätzliche Werbung mit Großtafeln zugelassen. Die Verwaltung hat deshalb ausnahmsweise (Vertrauensschutz) an der Seeshaupter Straße zusätzliche Plakttafeln genehmigt.

Zur Kenntnis genommen

3.5 Vollzug des Brandschutzes: Beauftragung eines Gutachterbüros zur Bewertung der Schrebergartenanlage "Breitfilz"

Vortrag:

Anfang April dieses Jahres musste die Feuerwehr Penzberg zu einem Hüttenbrand auf einer Parzelle in der Kleingartenanlage „Breitfilz“ ausrücken. Der Brand wurde durch die unsachgemäße Handhabung einer Person verursacht.

Der Feuerwehreinsatz hat Probleme hinsichtlich der Erreichbarkeit der Parzellen aufgrund der schmalen Zugänge aufgezeigt.

Die Verwaltung ist aufgrund dieses Brandvorfalles aktiv geworden und hat ein sachverständiges Ingenieurbüro beauftragt zu prüfen, inwieweit der Brandschutz für alle Schrebergartengrundstücke gewährleistet ist.

Das Angebot umfasst die Bewertung der bestehenden Schrebergartenanlage mit den im Bestand vorhandenen baulichen Anlagen (Gebäude) bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes.

Dieses Leistungsangebot umfasst,

- die Ermittlung des erforderlichen Löschwasserbedarfs;
- Ermittlung der Anforderungen an die Feuerwehrezufahrt und Zugänglichkeit auf Grundlage der technischen Baubestimmungen „Flächen für die Feuerwehr“;
- Bewertung der Ist-Situation;
- Herausarbeitung von möglichen Abweichungen z.B. im Bereich der Zugänglichkeiten und Zufahrten auf der Grundlage der Bayerischen Bauordnung;
- Ausarbeitung eines Brandschutzkonzeptes bezüglich der genannten Maßgaben als Grundlage zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsmaßnahmen und bei Bedarf notwendiger baulicher Ergänzungen.

Die Verwaltung wird die notwendigen Unterlagen für die brandschutzrechtliche Untersuchung dem Ingenieurbüro zukommen lassen, damit wie im Angebot dargelegt, die Leistungen ab Mai 2019 erbracht werden können.

Zur Kenntnis genommen

3.6 Mitteilungen der Verwaltung

Vortrag:

a) reguläre Termine

| | |
|----------------------|--|
| Dienstag, 07.05.2019 | Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten |
| Mittwoch, 08.05.2019 | Verwaltungs- und Zweckverbandssitzung |
| Dienstag, 28.05.2019 | Stadtrat |

b) Termine zum Jubiläumsjahr

| | |
|---|--|
| Mittwoch, 01.05.2019 | Maibaumaufstellen – Stadtteilstfest Reindl, Veranstalter: Hut- und Spielhahnfederclub „D`Huadara“, Jungritter Penzberg e. V., Georgiverein „D`Rosserer“, „Bayernbriada e. V.“, Gasthaus und Partyservice Thomas Schmid, 13.00 Uhr |
| Samstag, 04.05.2019 | 100 Jahre Arbeiterwohlfahrt, Veranstalter: AWO-Ortsverein Penzberg e. V., 16.00 Uhr, Stadthalle |
| Freitag, 10.05. bis Sonntag, 12.05.2019 | Jazztage auf Gut Hub Freitag, 10.05.2019, Quartett Ny Batteri, 20.00 Uhr Samstag, 11.05.2019, Jazz für Jugendliche und Erwachsene mit Benedikt Jahnel, 15.00 Uhr Samstag, 11.05.2019, Julia Kadel Trio, 20.00 Uhr Sonntag, 12.05.2019, Jazzfrühschoppen, 10.00 Uhr Sonntag, 12.05.2019, Tim Allhoff Trio, 20.00 Uhr |
| Dienstag, 14.05.2019 | Bombenstimmung – Wenn alle denken, Du bist der Terrorist, Veranstalter: Volkshochschule und Stadtbücherei |
| Samstag, 18.05.2019 | 100 Jahre DAV – Sektion Neuland, Veranstalter: DAV Sektion Neuland 11.00 bis 14.30 Uhr, Infostand der DAV-Ressorts am Stadtplatz 16.00 bis 23.00 Uhr, Feier auf Gut Hub |
| Mittwoch, 22.05.2019 | Bewegte Bilder einer aktiven Stadt, Filme von Martin Weiglmeier, Veranstalter: Stadtbücherei Penzberg und Stadtarchiv Penzberg 19.00 Uhr, Stadtbücherei Penzberg |
| Samstag, 25.05.2019 | 40 Jahre Musikschule, Veranstalter: Musikschule der Stadt Penzberg 18.00 Uhr, Stadthalle Penzberg |

c) Martinszug 2019: Antrag der BfP Stadtratsfraktion auf Durchführung in der Innenstadt

Die Verwaltung informierte den Stadtrat in seiner Sitzung am 27.11.2019 über den Antrag der BfP Stadtratsfraktion, die Durchführung des Martinzuges in die Innenstadt zu verlegen. Das Thema sollte ursprünglich in dieser Sitzung behandelt werden. Infolge des Umfangs der Tagesordnung wird der Gegenstand auf die Stadtratssitzung am 28.05.2019 verschoben.

d) Antrag der Stadtratsfraktion FLP auf Erwerb des Grundstücks der Firma HAP Hörmann Automotive Penzberg:

Die Stadtratsfraktion FLP beantragt, dass der Stadtrat beschließen möge mit dem Besitzer des Grundstücks der Firma HAP Hörmann Automotive Penzberg in Verhandlungen zu treten, um das Areal in den Besitz der Stadt zu bringen. Der Antrag wird geschäftsordnungskonform behandelt.

e) Antrag der SPD Stadtratsfraktion „Digitale Einkaufsstadt“:

Die SPD Stadtratsfraktion beantragt mit Schreiben vom 14.04.2019 die Verwaltung zu beauftragen, alle notwendigen Ressourcen zu ermitteln, die nötig sind, um Penzberg zu einer „Digitalen Einkaufsstadt“ werden zu lassen. Des Weiteren sind Gespräche mit den zu erwartenden Partnern (Pro Innenstadt Penzberg, Gastronomie, Handel, Banken und Sparkassen, Presse etc.) zu führen, um deren Interesse und mögliche bzw. erforderliche Beteiligung abzufragen. Der Antrag wird geschäftsordnungskonform behandelt.

2. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied Herr Kühberger (FLP) erklärt zum Antrag auf Erwerb des Grundstücks der Firma HAP Hormann Automotive Penzberg (Buchst. d)), dass seine Fraktion diesen zurückzieht. Er begründet dies mit der breiten politischen Diskussion, welche die angekündigte Schließung des Werks ausgelöst hat. Seine Fraktion beabsichtigt deshalb nicht, mit der Antragstellung die ohnehin schon schwierige Situation für die Beschäftigten zu verschlechtern und die laufenden Verhandlungen zusätzlich zu belasten. Er äußert sich jedoch positiv zu der Job-Börse, welche die Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner initiiert hat und bekennt sich im Namen seiner Fraktion dazu, das Areal auch künftig als Gewerbefläche zu nutzen.

3. Anfragen:

Das Stadtratsmitglied Herr Kleinen (SPD) weist auf die Schließung des Wellenbades zum 30.06.2019 hin. Zwischenzeitlich wurden Ausweichmöglichkeiten für die Vereine gefunden. Mit der Thematik wird sich auch der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 08.05.2019 befassen und eine Übersicht über die zur Verfügung stehenden Wasserflächen geben. Er bittet die Verwaltung um die Vorlage eines Konzeptes bis spätestens 30.06.2019, wie die Abrechnung für die Nutzung erfolgt, bzw. inwieweit die Vereine durch Zuschüsse finanziell hierbei unterstützt werden.

Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

Die Stadtratsfraktion FLP und das fraktionslose Stadtratsmitglied Herr Bocksberger beantragten mit dem Schreiben vom 15.03.2019 die Zustimmung des Stadtrats, dass der Verein „Penzberg hilft“ auf eigene Kosten und ohne finanzielle Beteiligung seitens der Stadt Penzberg einen nachhaltigen Beitrag zum Arten- und Pflanzenschutz leistet, indem im September/Oktober 2019 insgesamt 200 Obstbäume auf städtischen Grundstücken gepflanzt werden. Hierzu sollte die Verwaltung dem Stadtrat geeignete Flächen für die Anpflanzung der Bäume benennen.

Stellungnahme Grünordnung/Klimaschutz

Die Idee, 200 Obstbäume zu pflanzen, ist in erster Linie zu unterstützen. Tatsache ist jedoch, dass Flächen der Stadt Penzberg in der Größe, welche für eine Pflanzung von 200 Obstbäumen benötigt werden, im Moment nicht zur Verfügung stehen. Im Zuge der Baumpflanzaktion „100 Bäume zum 100-jährigen Stadtjubiläum“ wurde bereits das gesamte Stadtgebiet von Herrn Wowra (Grünordnung/Klimaschutz) und Frau Suttner (Baumkontrolleurin) begangen und die derzeit verfügbaren Flächen zur Pflanzung dieser, auch hier bereits unter anderem mit Obstbäumen, ausgewählt. Von der Größe her geeignete Flächen stünden zum einen auf dem Areal Gut Hub, zum anderen auf der Berghalde zur Verfügung.

Die Freiflächen auf Gut Hub sind derzeit bis mindestens zum 31.12.2022 per Vertrag verpachtet. Zudem besteht bereits das Ergebnis der Bachelorarbeit der TU München aus dem Jahr 2015 zum Thema „Ökologisches Aufwertungspotential des Gutes Hub“, welches die Flächennutzung anderweitig bevorzugt.

Die Berghalde ist derzeit von den Bayerischen Staatsforsten an die Stadt Penzberg verpachtet. Bei den Freiflächen handelt es sich um äußerst vielfältige Wiesen mit Orchideenvorkommen. Diese Wiesen sind ebenso wichtig für Insekten v.a. Schmetterlinge. Dies sollte zuallererst mit der Unteren Naturschutzbehörde besprochen werden. Die Auslastung dieser Behörde kann den Bewertungsprozess ein wenig in die Länge ziehen. Jedoch ist das Wissen der UNB Weilheim um den ökologischen Ist-Zustand der Berghalde sehr gut, weswegen dringend geraten wird, diese Expertise zusätzlich einzuholen.

Weiterhin sollte die Pflanzplanung neu errechnet werden, um den tatsächlichen Flächenbedarf zu ermitteln. Der Flächenbedarf der Hochstamm-Obstbäume wird häufig unterschätzt, da Obstart, Unterlage und Sorte darauf ebenso einen Einfluss haben wie Boden und Klima des Standortes und die späteren maschinellen Pflegemaßnahmen. Unter Berücksichtigung des Kronendurchmessers des ausgewachsenen Baumes und der guten Durchlüftung ergibt sich dabei ein Pflanzabstand von 10 – 12 Metern. Bei den folgenden maximalen Kronenbreiten von starkwüchsigen Hochstamm-Obstbäumen handelt es sich um Erfahrungswerte, die als Mindestpflanzabstände regelmäßig zugrunde gelegt werden können:

- Pflaume: 6-8 m
- Birne: 10-12 m
- Apfel: 10-12 m
- Süßkirsche: 12-14 m
- Walnuss: 15 m

Auf Flächen, die für Wildbienenhabitate interessant sind, sollte ein Kronenschluss der Bäume vermieden werden. Dort müssen die Pflanzabstände auf insgesamt 20 x 20 Meter erweitert werden, um den Lichteinfall zwischen den Kronen zu gewährleisten. So können sonnige, trockene Lebensräume für Wildbienen entstehen.

Stellungnahme Obst- und Gartenbauverein Penzberg

Eine Streuobstwiese für und in Penzberg anzulegen, ist eine sehr schöne Idee. Diesen Ertrag dann auch noch Penzbergs bedürftigen Bürgern zur Verfügung zu stellen, erhebt diese Aktion auch noch zu einem besonderen Sozialprojekt. Aus Sicht der Imker natürlich auch ein Gewinn und aus Sicht des Naturschutzes erst recht, da eingewachsene Streuobstbestände zu den artenreichsten Kulturlandschaftsflächen zählen.

Die Stadt Penzberg hat bereits vor vielen Jahren auf Gut Hub eine Streuobstwiese angelegt, die im vorletzten Jahr mit Jungbäumen nachgepflanzt wurde. Welcher Pflegeaufwand bisher nötig ist/war können sicherlich die Personen verdeutlichen, die die Pflege der Anlage bisher durchgeführt haben. Wie hoch die ökologische Wertigkeit der vorhandenen Streuobstwiese derzeit ist, wäre sicherlich interessant zu ermitteln.

Damit sich die geplante Pflanzaktion in den nächsten 30-60 Jahren zu einer ökologisch wertvollen Streuobstwiese entwickeln kann, sind letztlich weitere wichtige Punkte zu beachten:

- Die Pflanzung selbst muss vor Mäusen und Wildverbiss geschützt werden
- Die Wiese um die Bäume herum (Baumscheibe) muss regelmäßig insbesondere vor dem Winter gemäht werden
- Jungbäume müssen eventuell gewässert werden
- Ein fachgerechter Obstbaumschnitt ist jährlich erforderlich
- Die Wiese muss regelmäßig 2-3 Mal im Jahr gemäht oder beweidet werden (kurze Beweidungszeit damit die Wiese wieder zum Blühen kommt)
- Die Obstbäume sollten standortgerecht gewählt werden (für unsere Boden- und Klimaverhältnisse geeignet)
- Die Sortenwahl sollte zur geplanten Nutzung passen
- Die Pflegemaßnahmen sind dauerhaft zu gewährleisten
- Erster nennenswerter Ertrag ist nach ca. 5 –10 Jahren zu erwarten
- Die ökologische Wertigkeit steigt mit dem Alter der Bäume und der Art der Wiese unter den Bäumen.
- Die Fläche muss sehr langfristig (30-60 Jahre, besser noch länger) für die Nutzung als Streuobstwiese zu Verfügung stehen

Es braucht es ein vernünftiges Pflege-/Nutzungskonzept und Verantwortliche, die die anfallenden Arbeiten erledigen können. Auch die eventuelle Einbindung der Bürger in Ernteeinsätze und vielleicht auch Pflegeeinsätze bedarf guter Koordinierung.

In diesem Sinne wäre es sicher eine Überlegung wert z.B. einen Verein zu gründen, der sich im Sinne des Naturschutzes und des Bürgerwohls evtl. gemeinsam mit dem Bauhof um die dann neue Streuobstwiese und auch den bereits bestehenden Streuobstbestand der Stadt kümmern könnte. Der Bauhof alleine kann diesen Unterhalt nicht bewältigen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt, dass der Verein „Penzberg hilft“ die geplanten Baumpflanzungen vorzugsweise privaten Grundstückseigentümern anbietet um die Obstbäume noch dieses Jahr pflanzen zu können. Zudem wird die Verwaltung beauftragt, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie den Bayerischen Staatsforsten als Verpächter, die Freiflächen auf der Berghalde auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Sollten im Zuge dessen die Voraussetzungen für eine Pflanzung auf einem Areal der Berghalde möglich sein, hat der Verein „Penzberg hilft“ eine detailliertere Planung einzureichen. Inhalte sind Baumarten, Pflanzabstände sowie ein detaillierter Vorschlag zu Pflegemaßnahmen der Bäume sowie der Fläche für die nächsten Jahrzehnte. Inhalte sowie Maßnahmen sollten im Zuge dessen vertraglich verankert werden. Zusätzlich soll die zukünftige Pflanzfläche, in Absprache mit der

Unteren Naturschutzbehörde, nach Möglichkeit als Ausgleichsfläche in das Ökokonto der Stadt Penzberg aufgenommen werden.

3. Sitzungsverlauf:

Der Sprecher der antragstellenden Fraktion FLP Herr Kühberger erläutert noch einmal das Vorhaben und betont das Erfordernis der Bereitstellung eines städtischen Grundstücks für die Anpflanzung. Das Stadtratsmitglied Herr Lisson (CSU) und die Fraktionsvorsitzende Frau Dr. Engel (Bündnis 90 / Die Grünen) verweisen auf die Studie der TU München für das Areal „Gut Hub“. Sie sprechen sich dafür aus z. B. die Wiese des ehemaligen Hotelstandorts oder für Maisanbau genutzte Flächen auf ihre Eignung hin zu überprüfen. Hierzu ist auch mit den Pächtern in Kontakt zu treten, um die Bereitschaft der Bereitstellung zu eruieren.

Darüber hinaus schlägt das Stadtratsmitglied Herr Lisson (CSU) vor, das Aufwertungspotential von anderweitigen Grünflächen im Stadtgebiet zu unterstützen.

Das Stadtratsmitglied Herr Dr. Bauer rät dazu Obstbäume in der Form von Halbstämmen und nicht Flachstämmen zu pflanzen, um die Ernte zu erleichtern.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Fragestellungen zu bearbeiten und den Stadtrat hiervon zu unterrichten.

Zur Kenntnis genommen

5 Satzungsänderungen

5.1 Gebührensatzung der Musikschule: Erlass einer Änderungssatzung

1. Vortrag:

Die letzte Gebührenerhöhung für die Benutzung der Musikschule erfolgte zum 01.09.2017. Um die üblichen Kostensteigerungen aufzufangen gilt es deshalb, die Gebühren turnusgemäß wieder anzupassen. Bisher wurde alle zwei Jahre eine Erhöhung von 5 % vorgenommen. Die Verantwortlichen der Musikschule schlagen nun vor eine jährliche, aber dafür moderatere Gebührenerhöhung vorzunehmen. Sie begründen dies mit folgenden Argumenten:

- Die Schüler, die nach einem Jahr kündigen, haben bei einer 5%igen Erhöhung im 2-jahres Turnus eine höhere Belastung von 2,5 % zu tragen.
- Die Musikschule ist mit der jährlichen Anpassung flexibler.
- Mit einer jährlichen Erhöhung wird eine überproportionale Auf- oder Abrundung vermieden. Ein Monatsbetrag von beispielsweise 28,55 € wurde nach dem bisherigem 5%igem Erhöhungsmodus auf 29,00 € aufgerundet. Mit einer Erhöhung um 2,5% p. a. würde die Gebühr auf 28,60 € festgesetzt werden.

Die neuen Gebühren würden sich im Vergleich zu den alten Sätzen demnach wie folgt ab dem 01.09.2019 darstellen:

| Grundfächer Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer | Unterricht je Woche | Jahres- gebühr NEU | ALT | Mtl. Rate NEU | ALT |
|--|--------------------------------|-----------------------------------|------------|------------------------------|------------|
| Musikgarten (Mutter-Kind- Gruppen) 2 – 4 Jahre | 45 Minuten | 330,00 € | 324,00 € | 27,50 € | 27,00 € |
| Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre | 45 Minuten | 306,00 € | 300,00 € | 25,50 € | 25,00 € |
| Instrumentale Früherziehung, ab 4 Jahre | 45 Minuten | 432,00 € | 420,00 € | 36,00 € | 35,00 € |
| Musikalische Grundausbildung, ab 1. Schuljahr | 45 Minuten | 306,00 € | 300,00 € | 25,50 € | 25,00 € |

| Instrumentalunterricht | Unterricht je Woche | Jahres- gebühr NEU | ALT | Mtl. Rate NEU | ALT | |
|--|--------------------------------|-----------------------------------|------------|--------------------------|------------|---------|
| Einzelunterricht alle Instrumente und Gesang ohne Klavier | 30 Minuten | 822,00 € | 804,00 € | 68,50 € | 67,00 € | |
| | 45 Minuten | 1.134,00 € | 1.104,00 € | 94,50 € | 92,00 € | |
| | 60 Minuten | 1.464,00 € | 1.428,00 € | 122,00 € | 119,00 € | |
| Gruppenunterricht ohne Klavier | 45 Minuten | 2er-Gruppe | 654,00 € | 636,00 € | 54,50 € | 53,00 € |
| | | 3er-Gruppe | 504,00 € | 492,00 € | 42,00 € | 41,00 € |
| | | 4er-Gruppe | 456,00 € | 444,00 € | 38,00 € | 37,00 € |
| | | 5er-Gruppe und mehr | 408,00 € | 396,00 € | 34,00 € | 33,00 € |
| *Klavier Einzelunterricht | 30 Minuten | 870,00 € | 852,00 € | 72,50 € | 71,00 € | |
| | 45 Minuten | 1.182,00 € | 1.140,00 € | 98,50 € | 95,00 € | |
| | 60 Minuten | 1.512,00 € | 1.500,00 € | 126,00 € | 125,00 € | |
| *Klavier Gruppenunterricht | 45 Minuten | 2er-Gruppe | 720,00 € | 708,00 € | 60,00 € | 59,00 € |
| | | 3er-Gruppe | 552,00 € | 540,00 € | 46,00 € | 45,00 € |

| <i>sonstiges Unterrichtsangebot</i> | <i>Unterricht je Woche</i> | <i>Jahresgebühr NEU</i> | <i>ALT</i> | <i>Mtl. Rate NEU</i> | <i>ALT</i> |
|---|----------------------------|-------------------------|------------|----------------------|------------|
| Förderklasse für besonders Begabte ab 14 J. | 45 Min. | 1.134,00 € | 1.104,00 € | 94,50 € | 92,00 € |
| Kinderchor | 45 Min. | 84,00 € | 84,00 € | 7,00 € | 7,00 € |
| Vocalensemble | 120 Min. | 96,00 € | 96,00 € | 8,00 € | 8,00 € |
| Blockflötenklasse / Bürgermeister-Prandl-GS | 90 Min. | 270,00 € | 264,00 € | 22,50 € | 22,00 € |
| Bläserklasse / Bürgermeister-Prandl-GS (ab der 3. Klasse zum SJ 15/16) | 120 Min. | 468,00 € | 456,00 € | 39,00 € | 38,00 € |
| Spielkreis/Bandworkshop ohne Instrumentalunterricht | | | | | |
| -Kinder | variabel | 162,00 € | 156,00 € | 13,50 € | 13,00 € |
| -Erwachsene ab 21 Jahren | variabel | 234,00 € | 228,00 € | 19,50 € | 19,00 € |
| Zusatzgebühr für Instrumentaleinzelunterricht Erwachsene ab 21 Jahren | 30 Min. | 186,00 € | 180,00 € | 15,50 € | 15,00 € |

Die neuen Gebühren würden sich im Vergleich zu den alten Sätzen ab dem 01.09.2020 folgendermaßen darstellen:

| <i>Grundfächer Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer</i> | <i>Unterricht je Woche</i> | <i>Jahresgebühr NEU</i> | <i>ALT</i> | <i>Mtl. Rate NEU</i> | <i>ALT</i> |
|--|----------------------------|-------------------------|------------|----------------------|------------|
| Musikgarten (Mutter-Kind-Gruppen) 2 – 4 Jahre | 45 Minuten | 336,00 € | 330,00 € | 28,00 € | 27,50 € |
| Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre | 45 Minuten | 312,00 € | 306,00 € | 26,00 € | 25,50 € |
| Instrumentale Früherziehung, ab 4 Jahre | 45 Minuten | 438,00 € | 432,00 € | 36,50 € | 36,00 € |
| Musikalische Grundausbildung, ab 1. Schuljahr | 45 Minuten | 312,00 € | 306,00 € | 26,00 € | 25,50 € |

| <i>Instrumentalunterricht</i> | <i>Unterricht je Woche</i> | <i>Jahresgebühr NEU</i> | <i>ALT</i> | <i>Mtl. Rate NEU</i> | <i>ALT</i> | |
|--|----------------------------|----------------------------|------------|----------------------|------------|---------|
| Einzelunterricht alle Instrumente und Gesang ohne Klavier | 30 Minuten | 840,00 € | 822,00 € | 70,00 € | 68,50 € | |
| | 45 Minuten | 1158,00 € | 1.134,00 € | 96,50 € | 94,50 € | |
| | 60 Minuten | 1500,00 € | 1.464,00 € | 125,00 € | 122,00 € | |
| Gruppenunterricht ohne Klavier | 45 Minuten | 2er-Gruppe | 672,00 € | 654,00 € | 56,00 € | 54,50 € |
| | | 3er-Gruppe | 516,00 € | 504,00 € | 43,00 € | 42,00 € |
| | | 4er-Gruppe | 468,00 € | 456,00 € | 39,00 € | 38,00 € |
| | | 5er-Gruppe und mehr | 420,00 € | 408,00 € | 35,00 € | 34,00 € |
| Klavier Einzelunterricht | 30 Minuten | 918,00 € | 870,00 € | 76,50 € | 72,50 € | |
| | 45 Minuten | 1.230,00 € | 1.182,00 € | 102,50 € | 98,50 € | |
| | 60 Minuten | 1.560,00 € | 1.512,00 € | 130,00 € | 126,00 € | |
| Klavier Gruppenunterricht | 45 Minuten | 2er-Gruppe | 738,00 € | 720,00 € | 61,50 € | 60,00 € |
| | | 3er-Gruppe | 564,00 € | 552,00 € | 47,00 € | 46,00 € |

| <i>sonstiges Unterrichtsangebot</i> | <i>Unterricht je Woche</i> | <i>Jahresgebühr</i> | | <i>Mtl. Rate</i> | |
|-------------------------------------|----------------------------|---------------------|--|------------------|--|
|-------------------------------------|----------------------------|---------------------|--|------------------|--|

| | | NEU | ALT | NEU | ALT |
|---|----------|------------|------------|------------|------------|
| Förderklasse für besonders Begabte ab 14 J. | 45 Min. | 1158,00 € | 1.134,00 € | 96,50 € | 94,50 € |
| Kinderchor | 45 Min. | 90,00 € | 84,00 € | 7,50 € | 7,00 € |
| Vocalensemble | 120 Min. | 102,00 € | 96,00 € | 8,50 € | 8,00 € |
| Blockflötenklasse / Bürgermeister-Prandl-GS | 90 Min. | 276,00 € | 270,00 € | 23,00 € | 22,50 € |
| Bläserklasse / Bürgermeister-Prandl-GS (ab der 3. Klasse zum SJ 15/16) | 120 Min. | 480,00 € | 468,00 € | 40,00 € | 39,00 € |
| Spielkreis/Bandworkshop ohne Instrumentalunterricht | | | | | |
| -Kinder | variabel | 168,00 € | 162,00 € | 14,00 € | 13,50 € |
| -Erwachsene ab 21 Jahren | variabel | 240,00 € | 234,00 € | 20,00 € | 19,50 € |
| Zusatzgebühr für Instrumentaleinzelunterricht Erwachsene ab 21 Jahren | 30 Min. | 192,00 € | 186,00 € | 16,00 € | 15,50 € |

2. Beschluss des Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten in der Sitzung vom 11.04.2019:

Der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten beschließt den Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung des Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten am 05.06.2019 zu vertagen. In dieser Sitzung soll dann auch der Musikschulleiter Herr Meyer zugegen sein und die beabsichtigte Gebührenerhöhung erläutern.

3. Weiterer Vorgang:

Anfang Mai erfolgt die Einschreibung in die Musikschule für das neue Unterrichtsjahr. Zu diesem Zeitpunkt ist es deshalb wichtig die Personensorgeberechtigten und sonstigen Nutzer über die aktuellen Preise zu informieren. Der Musikschulleiter Herr Meyer wird deshalb bereits in dieser Sitzung die geplante Gebührenanpassung erläutern und den Stadtratsmitgliedern Rede und Antwort stehen.

Ziel der Verwaltung ist weiterhin der Beschluss zum Erlass einer Änderungssatzung zur aktuellen Gebührensatzung für die städtische Musikschule in der nachfolgenden Fassung.

4. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der folgenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung) zu empfehlen:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung):

§ 1

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 4 Unterrichtsgebühr

| Gültigkeitszeitraum | | 01.09.2019 bis 31.08.2020 | | 01.09.2020 bis 31.08.2021 | |
|--|--------------------------------|--------------------------------------|------------------|--------------------------------------|------------------|
| Grundfächer Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer | Unterricht je Woche | Jahres- gebühr | Mtl. Rate | Jahres- gebühr | Mtl. Rate |
| Musikgarten (Mutter-Kind- Gruppen) 2 – 4 Jahre | 45 Minuten | 330,00 € | 27,50 € | 336,00 € | 28,00 € |
| Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre | 45 Minuten | 306,00 € | 25,50 € | 312,00 € | 26,00 € |
| Instrumentale Früherziehung, ab 4 Jahre | 45 Minuten | 432,00 € | 36,00 € | 438,00 € | 36,50 € |
| Musikalische Grundausbildung, ab 1. Schuljahr | 45 Minuten | 306,00 € | 25,50 € | 312,00 € | 26,00 € |

| Instrumentalunterricht | Unterricht je Woche | Jahres- gebühr | Mtl. Rate | Jahres- gebühr | Mtl. Rate | |
|--|--------------------------------|----------------------------------|------------------|---------------------------|------------------|----------|
| Einzelunterricht alle Instrumente und Gesang ohne Klavier | 30 Minuten | 822,00 € | 68,50 € | 840,00 € | 70,00 € | |
| | 45 Minuten | 1.134,00 € | 94,50 € | 1158,00 € | 96,50 € | |
| | 60 Minuten | 1.464,00 € | 122,00 € | 1500,00 € | 125,00 € | |
| Gruppenunterricht ohne Klavier | 45 Minuten | 2er-Gruppe | 654,00 € | 54,50 € | 672,00 € | 56,00 € |
| | | 3er-Gruppe | 504,00 € | 42,00 € | 516,00 € | 43,00 € |
| | | 4er-Gruppe | 456,00 € | 38,00 € | 468,00 € | 39,00 € |
| | | 5er-Gruppe und mehr | 408,00 € | 34,00 € | 420,00 € | 35,00 € |
| | | *Klavier Einzelunterricht | 30 Minuten | 870,00 € | 72,50 € | 918,00 € |
| *Klavier Gruppenunterricht | 45 Minuten | | | | | |
| | | 2er-Gruppe | 720,00 € | 60,00 € | 738,00 € | 61,50 € |
| | | 3er-Gruppe | 552,00 € | 46,00 € | 564,00 € | 47,00 € |

| sonstiges Unterrichtsangebot | Unterricht je Woche | Jahres- gebühr | Mtl. Rate | Jahres- gebühr | Mtl. Rate |
|--|--------------------------------|---------------------------|------------------|---------------------------|------------------|
| Förderklasse für besonders Begabte ab 14 J. | 45 Min. | 1.134,00 € | 94,50 € | 1158,00 € | 96,50 € |
| Kinderchor | 45 Min. | 84,00 € | 7,00 € | 90,00 € | 7,50 € |
| Vocalensemble | 120 Min. | 96,00 € | 8,00 € | 102,00 € | 8,50 € |
| Blockflötenklasse / Bürger- meister-Prandl-GS | 90 Min. | 270,00 € | 22,50 € | 276,00 € | 23,00 € |
| Bläserklasse / Bürgermeister- Prandl-GS (ab der 3. Klasse zum SJ 15/16) | 120 Min. | 468,00 € | 39,00 € | 480,00 € | 40,00 € |
| Spielkreis/Bandworkshop ohne Instrumentalunterricht | | | | | |
| | | -Kinder | variabel | 162,00 € | 13,50 € |
| -Erwachsene ab 21 Jahren | variabel | 234,00 € | 19,50 € | 240,00 € | 20,00 € |
| Zusatzgebühr für Instrumentaleinzelunterricht Erwachsene ab 21 Jahren | 30 Min. | 186,00 € | 15,50 € | 192,00 € | 16,00 € |

Die Gebühren beinhalten die jeweils gesetzlich, gültige Mehrwertsteuer, sofern die Leistungen der Musikschule der Umsatzsteuer unterliegen.

Familienermäßigung:

| | | |
|---------|---------|-----------------------|
| 2. Kind | 3. Kind | 4. und weitere Kinder |
| 25 % | 50 % | 100 % |

Antrag auf 100 % Ermäßigung:

Nach Vorlage von Bescheiden nach dem SGB II, SGB XII und SGB XIII“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

STADT PENZBERG

Penzberg, den

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

5. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der folgenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung):

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Musikschule der Stadt Penzberg (Musikschulgebührensatzung):

§ 1

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 4 Unterrichtsgebühr

| Gültigkeitszeitraum | 01.09.2019 – 31.08.2020 | | |
|--|--------------------------------|---------------------|------------------------|
| Grundfächer <i>Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer</i> | Unterricht je Woche | Jahresgebühr | monatliche Rate |
| Musikgarten (Mutter-Kind-Gruppen) 2 – 4 Jahre | 45 Minuten | 332,16 € | 27,68 € |
| Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre | 45 Minuten | 307,56 € | 25,63 € |
| Instrumentale Früherziehung, | 45 Minuten | 430,56 € | 35,88 € |

| | | | |
|--|---------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------|
| ab 4 Jahre | | | |
| Musikalische Grundausbildung, ab 1. Schuljahr | 45 Minuten | 307,56 € | 25,63 € |
| <i>Instrumentalunterricht</i> | <i>Unterricht je Woche</i> | <i>Jahresgebühr</i> | <i>monatliche Rate</i> |
| Einzelunterricht | 30 Minuten | 824,16 € | 68,68 € |
| Alle Instrumente und Gesang | 45 Minuten | 1131,60 € | 94,30 € |
| Ohne Klavier | 60 Minuten | 1463,76 € | 121,98 € |
| Gruppenunterricht ohne Klavier | 45 Minuten | | |
| 2er-Gruppe | | 651,96 € | 54,33 € |
| 3er-Gruppe | | 504,36 € | 42,03 € |
| 4er-Gruppe | | 455,16 € | 37,93 € |
| 5er-Gruppe und mehr | | 405,96 € | 33,83 € |
| | | | |
| Klavier Einzelunterricht | 30 Minuten | 873,36 € | 72,78 € |
| | 45 Minuten | 1168,56 € | 97,38 € |
| | 60 Minuten | 1537,56 € | 128,13 € |
| Klavier Gruppenunterricht | 45 Minuten | | |
| 2er-Gruppe | | 725,76 € | 60,48 € |
| 3er-Gruppe | | 553,56 € | 46,13 € |
| | | | |
| <i>sonstiges Unterrichtsangebot</i> | <i>Unterricht je Woche</i> | <i>Jahresgebühr</i> | <i>monatliche Rate</i> |
| Förderklasse für besonders Begabte ab 14 J. | 45 Minuten | 1131,60 € | 94,30 € |
| Kinderchor | 45 Minuten | 86,16 € | 7,18 € |
| Vocalensemble | 120 Minuten | 98,40 € | 8,20 € |
| Blockflötenklasse / Bürgermeister- Prandl-GS | 90 Minuten | 270,60 € | 22,55 € |
| Bläserklasse / Bürgermeister-Prandl- GS (ab der 3. Klasse zum SJ 19/20) | 120 Min. | 467,40 € | 38,95 € |
| Spielkreis/Bandworkshop ohne Instrumentalunterricht | | | |
| -Kinder | unterschiedlich | 159,96 € | 13,33 € |
| -Erwachsene ab 21 Jahren | unterschiedlich | 233,76 € | 19,48 € |
| Zusatzgebühr für Instrumentaleinzelunterricht Erwachsene ab 21 Jahren | 30 Minuten | 184,56 € | 15,38 € |

| | | | |
|--|---------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------|
| Gültigkeitszeitraum | 01.09.2020 – 31.08.2021 | | |
| | | | |
| <i>Grundfächer</i> | <i>Unterricht je Woche</i> | <i>Jahresgebühr</i> | <i>monatliche Rate</i> |
| <i>Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer</i> | | | |
| Musikgarten (Mutter-Kind-Gruppen) 2 – 4 Jahre | 45 Minuten | 340,44 € | 28,37 € |
| Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre | 45 Minuten | 315,24 € | 26,27 € |
| Instrumentale Früherziehung, ab 4 Jahre | 45 Minuten | 441,36 € | 36,78 € |
| Musikalische Grundausbildung, | 45 Minuten | 315,24 € | 26,27 € |

| ab 1. Schuljahr | | | |
|--|-----------------------------------|----------------------------|-------------------------------|
| <i>Instrumentalunterricht</i> | <i>Unterricht je Woche</i> | <i>Jahresgebühr</i> | <i>monatliche Rate</i> |
| Einzelunterricht alle Instrumente und Gesang ohne Klavier | 30 Minuten | 844,80 € | 70,40 € |
| | 45 Minuten | 1159,92 € | 96,66 € |
| | 60 Minuten | 1500,36 € | 125,03 € |
| Gruppenunterricht ohne Klavier 2er-Gruppe 3er-Gruppe 4er-Gruppe 5er-Gruppe und mehr | 45 Minuten | | |
| | | 668,28 € | 55,69 € |
| | | 516,96 € | 43,08 € |
| | | 466,56 € | 38,88 € |
| | | 416,16 € | 34,68 € |
| Klavier Einzelunterricht | | | |
| | 30 Minuten | 895,20 € | 74,60 € |
| | 45 Minuten | 1197,72 € | 99,81 € |
| | 60 Minuten | 1575,96 € | 131,33 € |
| Klavier Gruppenunterricht | | | |
| 2er-Gruppe | 45 Minuten | 743,88 € | 61,99 € |
| 3er-Gruppe | | 567,36 € | 47,28 € |
| <i>sonstiges Unterrichtsangebot</i> | <i>Unterricht je Woche</i> | <i>Jahresgebühr</i> | <i>monatliche Rate</i> |
| Förderklasse für besonders Begabte ab 14 J. | 45 Minuten | 1159,92 € | 96,66 € |
| Kinderchor | 45 Minuten | 88,32 € | 7,36 € |
| Vocalensemble | 120 Minuten | 100,92 € | 8,41 € |
| Blockflötenklasse / Bürgermeister- Prandl-GS | 90 Minuten | 277,32 € | 23,11 € |
| Bläserklasse / Bürgermeister- Prandl-GS (ab der 3. Klasse zum SJ 20/21) | 120 Min. | 479,04 € | 39,92 € |
| Spielkreis/Bandworkshop ohne Instrumentalunterricht | | | |
| -Kinder | unterschiedlich | 163,92 € | 13,66 € |
| -Erwachsene ab 21 Jahren | unterschiedlich | 239,64 € | 19,97 € |
| Zusatzgebühr für Instrumentaleinzelunterricht Erwachsene ab 21 Jahren | 30 Minuten | 189,12 € | 15,76 € |

| Gültigkeitszeitraum | 01.09.2021 – 31.08.2022 | | |
|--|--------------------------------|---------------------|------------------------|
| Grundfächer <i>Unterricht in Gruppen ab 4 Teilnehmer</i> | Unterricht je Woche | Jahresgebühr | monatliche Rate |
| Musikgarten (Mutter-Kind-Gruppen) 2 – 4 Jahre | 45 Minuten | 348,96 € | 29,08 € |
| Musikalische Früherziehung, 4 – 6 Jahre | 45 Minuten | 323,16 € | 26,93 € |
| Instrumentale Früherziehung, ab 4 Jahre | 45 Minuten | 452,40 € | 37,70 € |
| Musikalische Grundausbildung, ab 1. Schuljahr | 45 Minuten | 323,16 € | 26,93 € |
| Instrumentalunterricht | Unterricht je Woche | Jahresgebühr | monatliche Rate |
| Einzelunterricht alle Instrumente und Gesang ohne Klavier | 30 Minuten | 865,92 € | 72,16 € |
| | 45 Minuten | 1188,96 € | 99,08 € |
| | 60 Minuten | 1537,92 € | 128,16 € |
| Gruppenunterricht ohne Klavier 2er-Gruppe 3er-Gruppe 4er-Gruppe 5er-Gruppe und mehr | 45 Minuten | 684,96 € | 57,08 € |
| | | 529,92 € | 44,16 € |
| | | 478,20 € | 39,85 € |
| | | 426,60 € | 35,55 € |
| | | | |
| Klavier Einzelunterricht | 30 Minuten | 917,64 € | 76,47 € |
| | 45 Minuten | 1227,72 € | 102,31 € |
| | 60 Minuten | 1615,32 € | 134,61 € |
| Klavier Gruppenunterricht 2er-Gruppe 3er-Gruppe | 45 Minuten | 762,48 € | 63,54 € |
| | | 581,52 € | 48,46 € |
| sonstiges Unterrichtsangebot | Unterricht je Woche | Jahresgebühr | monatliche Rate |
| Förderklasse für besonders Begabte ab 14 J. | 45 Minuten | 1188,96 € | 99,08 € |
| Kinderchor | 45 Minuten | 90,48 € | 7,54 € |
| Vocalensemble | 120 Minuten | 103,44 € | 8,62 € |
| Blockflötenklasse / Bürgermeister-Prandl-GS | 90 Minuten | 284,28 € | 23,69 € |
| Bläserklasse / Bürgermeister-Prandl-GS (ab der 3. Klasse zum SJ 21/22) | 120 Min. | 491,04 € | 40,92 € |
| Spielkreis/Bandworkshop ohne Instrumentalunterricht -Kinder -Erwachsene ab 21 Jahren | unterschiedlich | 168,00 € | 14,00 € |
| | | 245,64 € | 20,47 € |
| Zusatzgebühr für Instrumentaleinzelunterricht Erwachsene ab 21 Jahren | 30 Minuten | 193,80 € | 16,15 € |

Familienermäßigung:

| | | |
|---------|---------|-----------------------|
| 2. Kind | 3. Kind | 4. und weitere Kinder |
| 25 % | 50 % | 100 % |

Ensemblefächer, Ergänzungsfächer lösen keine Ermäßigungen aus. Die Familienermäßigung findet auch bei den Schülerinnen und Schülern der Bläserklassen Anwendung.

Antrag auf 100 % Ermäßigung: nach Vorlagen von folgenden Bescheiden: SGB XII, SGB II, WoGG

Leihinstrumente: Die Musikschule vermietet Instrumente im Rahmen ihrer Bestände. Die Höhe der Mietgebühr ist im Büro zu erfragen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

STADT PENZBERG

Penzberg, den

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 1 (StR Frohwein-Sendl)

5.2 Änderung/ Aktualisierung der Benutzungssatzung im Sportstadion Nonnenwald: Beschluss

1. Vortrag:

In einer Besprechung am 21.03.2019 mit der Verwaltung und den Sportreferenten des Stadtrates, wurde die Benutzungssatzung für das Sportstadion Nonnenwald auf einen aktuellen Stand gebracht.

Verschiedene Punkte wurde aktualisiert bzw. geändert.

Die geänderten Punkte sind durchgestrichen und die neue Fassung gelb hinterlegt.

Die Verwaltung empfiehlt den Stadtrat die Benutzungssatzung für das Sportstadion Nonnenwald entsprechend der markierten Änderungen zum 01.05.2019 zu ändern.

2. Entwurf der Benutzungssatzung für das Sportstadion Nonnenwald:

- **Benutzungssatzung für die Sportstadionanlage an der Karl-Wald-Straße**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der aktuellen Fassung folgende Satzung über die Benutzung der Sportstadionanlage an der Karl-Wald-Straße:

§ 1 Allgemeines

1. Die Sportstadionanlage an der Karl-Wald-Straße ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Penzberg und dient dem Sportunterricht der Schulen sowie dem Sportbetrieb von Vereinen und Institutionen.
2. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Anlage (einschl. Betriebsgebäude).

§ 2 Anwendungsbereich

1. Für das Nutzen der gesamten Sportstadionanlage gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie in deren Vollzug erlassene Anordnungen der Stadt Penzberg und ihrer Beauftragten.
2. Diese Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung oder als Zuschauer, Besucher bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen die Stadionanlage bzw. -gebäude betreten.
3. In besonderen Betriebsteilen wie z.B. den Kunstrasenplätzen, dem Rasenspielfeld, den Leichtathletikanlagen und dem Betriebsgebäude gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
4. Mit Betreten der Anlage erkennt jede Person die Benutzungsordnung sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit getroffenen Einzelregelungen an.

§ 3 Benutzer

1. Die Sportstadionanlage kann von folgenden Gruppen benutzt werden, soweit sie seitens der Stadt Penzberg nicht für andere Zwecke benötigt wird.
 - Penzberger und auswärtige Vereine und Institutionen zur sportlichen Betätigung
 - Sonstige zur sportlichen Betätigung (z.B. Betriebssportgruppen, Kindergärten)
2. Für den regulären Sportunterricht sowie sonstigen Veranstaltungen des Schulsports können folgende Schulen das Sportstadion nutzen:

- Penzberger Schulen, die in der Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Penzberg stehen
 - Penzberger Schulen, die in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Weilheim-Schongau stehen
 - Montessori-Schule Penzberg
3. Wird die Sportstadionanlage von der Stadt Penzberg für öffentliche Zwecke benötigt, so hat der Benutzer die Inanspruchnahme durch die Stadt ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

§ 4 Preise und Entgelte

1. Das für die Benutzung des Rasenspielfeldes, der Kunstrasenplätze, der Tartanbahn und der leichtathletischen Einrichtungen festgelegte Nutzungsentgelt ergibt sich aus der jeweilig gültigen Gebührensatzung.
2. Die Eintrittspreise für Veranstaltungen (z.B. Fußballspiele) werden vom jeweiligen Verein festgelegt.

§ 5 Belegung

1. Folgende Nutzungseinheiten können von den Benutzern nach § 3 dieser Benutzungssatzung stundenweise, tageweise oder über einen längeren Zeitraum zum Übungsbetrieb und zu Sportveranstaltungen gebucht werden:
 - Aufenthaltsraum im Betriebsgebäude / **Gaststätte nach Absprache mit dem Gastwirt**
 - Kunstrasenplatz 1
 - Kunstrasenplatz 2
 - Tartanbahn und leichtathletische Anlagen
 - Rasenspielfeld (für auswärtige Vereine und Institutionen nur für Großveranstaltungen buchbar)
2. Die Vergabe erfolgt durch die Stadt Penzberg. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Für die Überlassung - außer für Zwecke des Schulsports - ist ein schriftlicher Vertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) abzuschließen.
3. Spielpläne, Termine von Turnieren und sonstigen Veranstaltungen sind rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) bei der Abteilung ~~Medien, Kultur und & Freizeit~~ **Finanzverwaltung** einzureichen. Testspiele und zusätzliche Trainingseinheiten für das bevorstehende Wochenende müssen bis spätestens Donnerstag, 12 Uhr bei der Abteilung ~~Medien, Kultur & Freizeit~~ **Finanzverwaltung** gemeldet werden. Nur in Ausnahmefällen kann kurzfristig eine Veranstaltung über den Bereitschaftsdienst nachgemeldet werden.

4. Sollten angemeldete Testspiele oder Pflichtspiele entfallen oder auf den Vereinseigenen Platz verlegt werden, ist die Stadt Penzberg umgehend zu informieren.
5. Vereine und Institutionen, die Benutzungszeiten beantragen, sind gegenüber der Stadt verpflichtet, Auskünfte über die Zahl ihrer Mannschaften bzw. Übungsgruppen, über die Zugehörigkeit zu bestimmten Spielklassen und Spielvereinigungen und über die Zahl ihrer aktiven Sportler/innen zu erteilen, sofern die Stadt dies verlangt. Weitere Angaben, soweit sie für die Vergabe der Nutzungseinheiten von Bedeutung sind, können gefordert werden.
6. Das Überlassen der Belegungszeiten an Dritte ist nur mit Genehmigung der Stadt Penzberg (Abteilung Medien, Kultur & Freizeit **Finanzverwaltung**) gestattet.
7. Die Sportstadionanlage (einschl. Betriebsgebäude) wird in dem bestehenden, den Benutzern bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn die Benutzer Schäden oder Mängel nicht unverzüglich beim Platzwart oder bei der Abteilung Medien, Kultur & Freizeit **Finanzverwaltung** geltend machen.
8. Das Überlassen der Sportplätze (einschl. Kunstrasen), der leichtathletischen Anlagen und sämtlicher Räumlichkeiten kann durch die Stadt Penzberg jederzeit widerrufen werden, wenn Anlagenteile im dringenden Bedarfsfall anderweitig benötigt werden oder ein Verstoß gegen die Benutzungsordnung vorliegt.
9. Nicht mehr genutzte Belegungseinheiten sind unverzüglich an die Stadt Penzberg zurückzugeben.
10. Werbemaßnahmen aller Art, Dekorationen und das Anbringen von Vereinsschildern sind nicht gestattet. Begründete Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Penzberg zulässig. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 6 Öffnungs- und Belegungszeiten

1. Die Öffnungszeiten und die Belegungen werden öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Kunstrasenplätze und das Rasenspielfeld sind gemäß den Vorgaben des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu nutzen (siehe Anlage I).
3. Wochentags und samstags ist der Übungs-, Turnier- und Wettkampfbetrieb in der gesamten Anlage spätestens um 21.00 Uhr zu beenden. Sonntags endet die Belegungszeit um 19 Uhr. Die Flutlichtanlagen sind um 21.00 Uhr bzw. sonntags um 19 Uhr auszuschalten.
4. Umkleide- und Duschräume sind spätestens um 22:00 Uhr, bzw. Sonntag um 20:00 Uhr zu verlassen.
5. Das Öffnen und Schließen der Sportstadionanlage erfolgt durch den Platzwart oder einer von der Stadt Penzberg beauftragten Person.

§ 7 Schutz der Innen- und Außenanlagen

Die vorhandenen Grünanlagen, die Kunstrasenplätze, die Leichtathletikanlagen und das Rasenspielfeld dürfen nicht befahren und beschädigt werden. Eine Verunreinigung der Außenanlagen ist zu unterlassen. Verunreinigungen durch Zigarettenkippen und dergleichen im Innenbereich sind nach jeder Veranstaltung von dem Nutzer, welcher die Veranstaltung bei der Stadt Penzberg angemeldet hat, zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung ist die Stadt Penzberg berechtigt dem Nutzer ein Reinigungsentgelt gemäß Aufwand in Rechnung zu stellen.

§ 8 Allgemeines Verhalten

1. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Dies gilt auch für Besucher.
2. Für das Verhalten der Personen, die zur aktiven Sportausübung oder als Zuschauer von Sportveranstaltungen das Sportstadiongelände betreten, sowie für das Einhalten der Benutzungsordnung, ist der jeweilige Leiter (Lehrer, Übungsleiter, Trainer, Veranstalter usw.) der Sport-/Übungsstunde oder Veranstaltung verantwortlich.
3. ~~Das Rauchen in der gesamten Sportstadionanlage ist sowohl im Übungsbetrieb, als auch bei Veranstaltungen ausdrücklich verboten.~~ Das Rauchen ist in den Schulsportzeiten Montag bis Freitag von 08.00 – 17.00 Uhr ausdrücklich verboten. Außerhalb dieser Zeiten ist das Rauchen nur in den ausgewiesenen Raucherzonen gestattet (siehe Luftbild Stadion, schwarz gekennzeichnet).
4. Im gesamten Bereich der Sportanlage sind Glasbehälter sowie Porzellan- und Steingutbehälter jeder Art verboten. Bei Veranstaltungen sind Getränke in

bruchsischeren PVC-Bechern oder Plastikflaschen auszugeben.

5. Das Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren ist im gesamten Sportanlagenbereich untersagt.
6. Offenes Feuer ist streng verboten. Ebenso ist es streng verboten Raketen oder Nebelkerzen anzuzünden.
7. ~~Zur Sportausübung~~ Zur Schul-, und Vereinssportausübung darf die Sportanlage nur betreten werden, wenn der Beauftragte der Stadt Penzberg (z.B. Platzwart), dem Beauftragten bekannte Lehrkraft, Übungsleiter oder dessen Stellvertreter anwesend sind.
8. Die Übungsleiter (Trainer) der Vereine verlassen nach Ende der Nutzungszeit als letzte die Sportanlage, wobei sie sich vorher davon überzeugt haben, dass sämtlicher Müll eingesammelt wurde und sonstige Verunreinigungen entfernt worden sind.
9. Der Verkauf und die Ausgabe von Speisen und Getränken durch die Veranstalter von Turnieren, Wettkämpfen ist mit dem Platzwart/Wirt der Gaststätte abzustimmen. ~~Grillen ist untersagt.~~ Der Verkauf von Speisen und Getränken erfolgt unter Einhaltung der Vorschriften des § 8 Abs. 4 dieser Benutzungssatzung. Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten und einzuhalten. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass der entstehende Müll ordnungsgemäß und auf eigene Kosten entsorgt wird. Das Aufstellen von Biertischgarnituren auf der Tartanbahn und auf den Spielfeldern ist nicht erlaubt. ~~Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur mit Genehmigung der Stadt Penzberg möglich. Eine entsprechende Genehmigung ist im Vorfeld zu beantragen. Die Stadt ist berechtigt mit Vereinen und Institutionen Vereinbarungen zu treffen.~~
10. ~~Die Bewirtung kann frühestens 1 Stunde vor der Veranstaltung (Fußballspiele, Leichtathletikveranstaltungen usw.) beginnen und endet spätestens 1 Stunde nach der Veranstaltung. Der Ausschank von Getränken und der Verkauf von Speisen ist eine halbe Stunde nach Veranstaltungsende einzustellen.~~
11. Die Inbetriebnahme einer Musik- oder Lautsprecheranlage ist grundsätzlich nur bei Veranstaltungen und nach Rücksprache mit der Stadt Penzberg bzw. dessen Beauftragten gemäß Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 30.03.2011 (Anlage II) möglich.
12. Das Waschen von Schuhen und Kleidung im Betriebsgebäude, bzw. in den Duschen und Umkleiden ist nicht erlaubt. Sportschuhe sind vor dem Betreten des Betriebsgebäudes zu säubern.
13. Gekennzeichnete Fluchtwege/Notausgänge und der Zugang zum Sanitätsraum im Betriebsgebäude sind jederzeit zugänglich zu halten.
14. Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen jeder Art ist nicht gestattet. Das Betteln, Abhalten von Sammlungen jeglicher Art sowie jegliche Kundgebungen, soweit nicht ausdrücklich genehmigt, sind unzulässig. Jegliche gewerbliche Betätigung

Dritter im Betriebsgebäude und im gesamten Freibereich, die gewerbliche Erteilung von Sportunterricht und anderer Animation, wie auch die Nutzung der Einrichtung für Werbeflächen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Penzberg. Die Erteilung oder Versagung richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen. Dies gilt auch für die Durchführung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen.

15. Das Stadiongelände darf zum Be- und Entladen nur auf dem gepflasterten Vorplatz unmittelbar vor dem Betriebsgebäude befahren werden.
16. Fahrzeuge und Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Plätzen außerhalb des Stadions so abzustellen, dass an- und abfahrende Fahrzeuge nicht behindert werden. Rettungswege sind zwingend freizuhalten.

§ 9 Schließdienst

Das Öffnen und Schließen der Sportstadionanlage erfolgt durch den Platzwart oder einer von der Stadt Penzberg beauftragten Person. § 9 wird in § 6 aufgeführt

§ 10 Betrieb

1. Die Nutzer übernehmen innerhalb des Benutzungszeitraumes die volle Verantwortung für die jeweiligen Räumlichkeiten, deren Funktionsräume und Geräte.
2. Sowohl im Übungsbetrieb, als auch bei Sportveranstaltungen jeglicher Art hat ein Übungsleiter, eine Lehrkraft oder eine sonstige, verantwortliche Person anwesend zu sein, die mindestens 18 Jahre alt sein muss. ~~Diese Person, sowie ein Stellvertreter sind der Stadt namentlich zu benennen.~~ Sie ist für den reibungslosen Ablauf und die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuständig.
3. Dem Vertreter der Stadt und dem Stadionwart ist jederzeit Zutritt zu den Übungsstunden und zu Veranstaltungen gestattet.
4. Die Lehrkraft, der Übungsleiter oder eine verantwortliche Person hat sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte unverzüglich der Benutzung zu entziehen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind umgehend dem Platzwart oder sonstigen Beauftragten der Stadt anzuzeigen.
5. Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung von Lehrkräften, Übungsleiter oder verantwortlichen Person aufgestellt und benützt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Gräte und des Bodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind am Ende der Übungseinheit in den Geräteräumen an den gekennzeichneten Plätzen ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach der Benutzung in die Ausgangsstellung zurückzuführen.

6. Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt auf das Sportgelände bzw. in die Geräteräume gebracht werden. Genehmigungen können im Einzelfall vom Platzwart bzw. von der Abteilung ~~Medien, Kultur & Freizeit~~ **Finanzverwaltung** erteilt werden.
7. Ein Verbandskasten und ein Defibrillator sind im Sanitätsraum im Untergeschoss vorhanden. Entnahmen bzw. Benutzung sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.
8. Der jeweilige Übungsleiter, Lehrer ist verantwortlich dafür, dass nach Übungsende der genutzte Teil des Sportgeländes sauber hinterlassen, die benutzten Geräte ordnungsgemäß aufgeräumt, sämtliche Lichter gelöscht und das Wasser abgestellt wird. Im Besonderen wird auf die Einhaltung von § 11 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung verwiesen. Schuldhafte Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Nutzer beseitigt werden. Die Stadt kann ein besonderes Reinigungsentgelt erheben, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Es gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 11 Betriebsgebäude

1. Das Bekleben und Beschriften der Wände, Decken, Türen und des Bodens ist untersagt.
2. Duschen und Umkleieräume stehen nur aktiven Sportlern, Übungsleitern und Lehrkräften zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen. Für die in den Umkleiden gelagerten Gegenstände sind die Besitzer selbst verantwortlich.
3. In den Dusch- und Umkleieräumen ist der Genuss von Alkohol verboten.
4. Sportschuhe sind vor Betreten des Betriebsgebäudes zu reinigen.
5. Um Heizkosten und Gasverbrauch zu minimieren, ist darauf zu achten, dass die Türen zu den Umkleidekabinen geschlossen bleiben.
6. Lehrkräfte, Übungsleiter oder verantwortliche Person haben sich nach Ende des Sportbetriebes, spätestens jedoch um 22:00 Uhr davon zu überzeugen, dass alle Dusch- und Umkleieräume in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen. Das Licht ist zu löschen und das Wasser ist abzudrehen. Die Stadt Penzberg behält es sich vor bei Zuwiderhandlungen und Verunreinigungen ein Entgelt in der jeweiligen Höhe des Schadens bzw. des Aufwands dem Nutzer in Rechnung zu stellen.
7. ~~Der Aufenthaltsraum kann nach Rücksprache mit dem Platzwart~~ **Die Gaststätte kann nach Rücksprache mit dem Gastwirt** von Sportvereinen während der Öffnungszeiten für Sitzungen ~~von der Stadt Penzberg~~ **vom Gastwirt** angemietet werden. Der Betrieb durch Gewerbetreibende ist untersagt. ~~Zu Beginn und am Ende der Belegung ist der~~

~~Aufenthaltsraum samt zugehöriger WC-Anlagen vom Stadionwart bzw. Beauftragten der Stadt Penzberg und dem Verantwortlichen des Nutzers gemeinsam zu begehen und etwaige Mängel/Beschädigungen im Übergabeprotokoll festzuhalten. Aufgetretene Verschmutzungen im Bewirtungsbereich sind vom Nutzer zu beseitigen.~~

- ~~8. Wird der Aufenthaltsraum nicht in einem einwandfreien Zustand zurückgegeben, ist die Stadt Penzberg berechtigt dem Nutzer die Kosten für die Reinigung in Rechnung zu stellen.~~

§ 12 Leichtathletikanlagen

1. Bei der Sportausübung sind entsprechende Sportschuhe im sauberen Zustand zu tragen. Bei Sportschuhen mit Spikes dürfen die Länge der Dornen 6 mm nicht überschreiten.
2. Auf der Laufbahn ist jede Form von Laufübungen einschließlich Hürdenlauf zulässig. Nach Abschluss der Übungseinheit sind alle Geräte (Startblöcke, Hürden usw.) wieder in dem dafür vorgesehenen Geräteschrank zu deponieren.
3. Es dürfen keine schwer entfernbaren Farbmarkierungen angebracht werden.
4. Die Sprunganlage ist so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurde. Der Sand ist zu egalisieren. Außerhalb der Grube befindlicher Sand ist mittels eines Besens wieder in die Grube zu kehren.
5. Die Hochsprunganlagen sind erst nach Entfernen der Abdeckungen zu nutzen. Die Abdeckung der Hochsprunganlage muss nach dem Entfernen fixiert werden. Bei Regen ist das Training an der Anlage einzustellen. Ein Nasswerden der Matten ist zwingend zu verhindern. Sie sind pfleglich zu behandeln nach Ende der Übungseinheit sind die Matten zu säubern und die Abdeckung wieder ordnungsgemäß aufzubringen.
6. Die Kugelstoßanlage ist so zu verlassen wie sie vorgefunden wurde, der Sand ist einzuebnen. Der Sand außerhalb der Anlage ist mittels eines Besens wieder in die Anlage zu kehren.
7. Diskus- und Speerwurfanlage:
Die Nutzung der Anlagen ist nur unter Aufsicht eines Übungsleiters gestattet.

§ 13 Kunstrasenplätze

1. Es ist nur Vereins-, Betriebs- und Schulsport erlaubt. Eine private Nutzung ist nicht gestattet.
2. Essen und Trinken sowie Kaugummis oder ähnlich klebrige Genussmittel (z.B. Bonbons) sind verboten.
3. Sämtliche Verschmutzungen des Kunstrasens sind zu unterlassen.

4. Das Nutzen der Kunstrasenplätze ist nur mit sauberen Fußballschuhen (Nockenschuhen) erlaubt. Kinder ist die Nutzung des Platzes mit Turnschuhen gestattet. Stollenschuhe, Turnschuhe (für Jugendliche und Erwachsene) und Straßenschuhe sind strengstens verboten.
5. Der verantwortliche Übungsleiter hat auch die gegnerische Mannschaft im Vorfeld des Spieles über die Bestimmungen zu informieren und die Einhaltung zu überwachen.
6. Zuschauer und Besucher dürfen die Kunstrasenfelder nicht betreten. Der Ordnungsdienst der Vereine hat die Einhaltung zu überwachen.
7. Wurfsporarten (Speerwerfen, Diskus, Hammer ect.) sind auf den Kunstrasenplätzen verboten.
8. Der Auf- und Abbau von Geräten darf nur mit Genehmigung des Platzwartes vorgenommen werden. Bewegliche Sportgeräte, Einrichtungen (z.B. Eckfahnen) usw. sind nach der Benutzung sofort zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Orten aufzubewahren.
9. Das Bewässern der Kunstrasenplätze ist vom Platzwart oder von einer vom Platzwart autorisierten, eingewiesenen Person durchzuführen. Eine Bewässerung erfolgt nur bei trockener Witterung zur Verhinderung von Verbrennungen. Während der Bewässerung darf der Platz nicht betreten werden.
10. Über die Bespielbarkeit der Kunstrasenplätze entscheidet der Platzwart oder ein Beauftragter der Stadt Penzberg.
11. Die Nutzungszeit der Kunstrasenplätze regelt § 6 Abs. 2 der Benutzungsverordnung.
12. Spielbetrieb hat Vorrang vor Trainingsbetrieb.

§ 14 Rasenspielfeld

1. Über die Bespielbarkeit des Rasenspielfeldes entscheidet der Platzwart oder ein Beauftragter der Stadt Penzberg. Witterungsbedingte Platzsperrungen sowie Sperrungen des Spielfeldes auf Grund notwendiger Regenerations- bzw. Reparaturarbeiten sind von den jeweiligen Nutzern strikt einzuhalten.
2. Das Rasenspielfeld **Hauptrasenspielfeld** darf nicht als Bolzplatz genutzt werden.
3. Die Schuhe sind an der Waschanlage zu reinigen. Nach Gebrauch ist das Wasser wieder abzdrehen.
4. Kleinfeldtore sind von den Nutzern entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften aufzustellen. Nach Abschluss des Spielbetriebes sind die Tore aus Sicherheitsgründen an einem dafür vorgesehenen Ort kipp sicher aufzubewahren und abzuschließen.

5. Für das Torwarttraining sind bewegliche Fußballtore zu verwenden, der Haupttorraum ist zu meiden.
6. Koordinationstraining ist auf dem Rasenspielfeld untersagt.
7. Gegenstände, die für den Spielbetrieb benötigt werden (z.B. Eckfahnen) sind nach der Nutzung vom Spielfeld zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Ort aufzubewahren.
8. Jeder Veranstalter ist für die Platzlinierung selbst verantwortlich. Für die Linierung ist eine Sportfarbe und eine Linierschnur zu verwenden. Linierwagen und Schnur werden von der Stadt Penzberg zur Verfügung gestellt. Der Wagen ist nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen, die Schnur ist wieder aufzurollen.

§ 15 Flutlichtanlagen

Die Flutlichtanlagen können von allen Vereinen genutzt werden. Die Inbetriebnahme der Anlage ist auf den zu bespielenden Platz bzw. auf die Tartanbahn und die tatsächliche Trainings- und Spielzeit zu begrenzen. Es ist darauf zu achten, dass die Energiekosten möglichst gering gehalten werden. Eine Energiekostensteigerung wegen nicht sachgerechter Nutzung wird den jeweiligen Nutzern in Rechnung gestellt.

§ 16 Rasentrainingsfläche (Stirnseite der Kunstrasenplätze)/Diskus- und Speerwurffläche

1. Die Rasentrainingsfläche sowie die Diskus- und Speerwurffläche dient als Trainingsfläche für Vereine und als Bolzplatz.
2. Die Nutzung der Diskus- und Speerwurffläche durch den TSV Penzberg hat Vorrang vor der Nutzung durch andere Vereine und vor der Nutzung als Bolzplatz.

§ 17 Veranstaltungen

1. Zu Beginn und am Ende einer öffentlichen Großveranstaltung sind die betroffenen Räumlichkeiten vom Platzwart bzw. Beauftragten der Stadt Penzberg und dem Verantwortlichen des Nutzers gemeinsam zu begehen und etwaige Mängel/Beschädigungen im Übernahme-/Übergabeprotokoll festzuhalten.
2. Mitgebrachte Beschallungsanlagen und die stadioneigene Beschallungsanlage sowie die Spielstandsanzeige dürfen mit Genehmigung der Stadt Penzberg nur von Personen bedient werden, die vorher vom Platzwart oder einem Beauftragten der Stadt dazu eingewiesen wurden. Die Auflage Nr. 13 des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 30.03.2011 ist einzuhalten (Anlage II).

3. Für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Bei Fußballspielen, Turnieren oder anderen Veranstaltungen ist der Vereinsvorstand oder dessen Vertreter dafür verantwortlich, dass
 - ein ausreichender Ordnungsdienst eingesetzt wird,
 - dass Anordnungen des Ordnungsamtes der Stadt Penzberg oder der Polizei umgesetzt werden,
 - die gesamte Anlage inkl. der Zuschauerränge sauber und ordentlich hinterlassen wird. Im Besonderen wird auf die Einhaltung von § 11 Abs. 1-6 und § 8 Abs. 8 dieser Benutzungsordnung verwiesen.
 - die Höchstzahl der Besucher (6.000 Personen) nicht überschritten wird
 - die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden
 - die erforderlichen Rettungsorgane (Sanitätsdienst) sowie das gegebenenfalls erforderliche Hilfspersonal zur Verfügung stehen
4. Im Besonderen gelten für Veranstaltungen die Bestimmungen des § 8 Abs.3-6 und § 7 dieser Benutzungsordnung.

§ 18 Haftung

1. Die gesamte Sportstadionanlage, insbesondere die Leichtathletikanlagen (§ 12), die Kunstrasenplätze (§ 13), das Rasenspielfeld (§ 14) werden nur an solche Vereine und Institutionen überlassen, die über eine Dachorganisation oder in sonstiger Weise gegen Unfälle, sowie für die gesetzliche Haftung in angemessenem und ausreichendem Umfang versichert sind.
2. Für Personen- oder Sachschäden jeglicher Art übernimmt die Stadt Penzberg gegenüber Vereinen und Institutionen, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen keinerlei Haftung. Sollte die Stadt Penzberg wegen solcher Schäden von Dritten in Anspruch genommen werden, so sind die Nutzer verpflichtet, die Stadt, deren Beschäftigte und Beauftragte schadlos zu halten. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt. Die Haftung der Stadt für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bleibt von diesem Verzicht unberührt.
3. Für Beschädigungen an den Räumlichkeiten sowie den Einrichtungen und Geräten haftet der Nutzer oder die jeweilige Einzelperson.
4. Nutzer haften auch für Schäden, die fremde Vereine im Rahmen von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen verursachen.
5. Für das Abhandenkommen von gebrachten Gegenständen (Kleidung, Wertgegenstände, Sportgeräte usw.) übernimmt die Stadt Penzberg keinerlei Haftung. Die Nutzer verpflichten sich, ihren Mitgliedern, Besucher, Zuschauer, Gäste auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.

6. Die Stadt Penzberg überlässt dem Benutzer die Sportstadionanlage, das Betriebsgebäude, deren Einrichtungen und die Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen und die dazugehörigen Anlagen auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit von seinem Beauftragten zu prüfen. Der Nutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
7. Die Haftung der Stadt und des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt.
8. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der Aufsichtspflicht.

§ 19 Hausrecht und Zuwiderhandlungen

1. Das Hausrecht der Stadt Penzberg wird grundsätzlich von der Ersten Bürgermeisterin ausgeübt. Die Erste Bürgermeisterin kann das Hausrecht auf den Platzwart der Stadionanlage und im Bedarfsfalle auf andere geeignete Personen (Beauftragte) übertragen.
2. Dies gilt gleichermaßen für den/die Schulleiter bei schulischen Sportveranstaltungen.
3. Den Anordnungen der mit dem Hausrecht beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
4. Besucher oder Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vom Ausübenden des Hausrechts von dem Besuch bzw. der Nutzung der Anlage ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird ein evtl. erhobenes Eintrittsgeld (z.B. bei Fußballspielen) nicht zurückerstattet. Im Übrigen werden betreffende Personen für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstanden sind, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haftbar gemacht.
5. Die Vereinsvorstände und Abteilungsleiter sind verpflichtet, ihre Mitglieder und Gäste zur Einhaltung der Benutzungsordnung anzuhalten. Bei wiederholten Verstößen kann dem betreffenden Benutzer die Zulassung zu den Sportanlagen auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Für die, durch die Zuwiderhandlung entstandenen Kosten, haftet der Verein. Dies gilt auch für Institutionen und Verbände

§ 20 Schlussbestimmungen

Jeder Nutzer der Sportstadionanlage erhält eine Ausfertigung dieser Benutzungssatzung und bestätigt den Empfang mit einer Unterschrift.

§ 21 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am ~~01.12.2015~~ **01.05.2019** in Kraft.

Penzberg, den ~~03. November 2015~~ **30. April 2019**

Stadt Penzberg

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Anlage I

Die Nutzung der Sportflächen hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 30.03.2011, geändert mit Bescheid vom 01.09.2011 wie folgt geregelt:

- Schulsport: **auf allen Plätzen**
Montag – Freitag von 8 – 17 Uhr
- Trainingsbetrieb: **auf allen Plätzen**
Montag - Donnerstag von 17 – 21 Uhr
- Spielbetrieb: **an Freitagen im Stadion und auf Platz 1**
von 17 – 21 Uhr
an Freitagen auf Platz 2
von 17 – 20 Uhr
- an Samstagen im Stadion und auf Platz 1**
von 11 – 19 Uhr
zusätzlich im Stadion oder auf Platz 1
von 10 – 11 Uhr und von 19 – 21 Uhr
an Samstagen auf Platz 2
von 11 – 17 Uhr
- an Sonntagen auf allen Plätzen**
von 10 – 13 Uhr und von 15 – 18 Uhr
zusätzlich im Stadion oder auf Platz 1
von 13 – 15 Uhr und von 18 – 19 Uhr

| Uhrzeit | Montag | | | Dienstag | | | Mittwoch | | | Donnerstag | | |
|-------------------|--------|---------|---------|----------|---------|---------|----------|---------|---------|------------|---------|---------|
| | Rasen | Platz 1 | Platz 2 | Rasen | Platz 1 | Platz 2 | Rasen | Platz 1 | Platz 2 | Rasen | Platz 1 | Platz 2 |
| 06.00 - 07.00 Uhr | | | | | | | | | | | | |
| 07.00 - 08.00 Uhr | | | | | | | | | | | | |
| 08.00 - 09.00 Uhr | Schule | | | Schule | | | Schule | | | Schule | | |
| 09.00 - 10.00 Uhr | Schule | | | Schule | | | Schule | | | Schule | | |
| 10.00 - 11.00 Uhr | Schule | | | Schule | | | Schule | | | Schule | | |
| 11.00 - 12.00 Uhr | Schule | | | Schule | | | Schule | | | Schule | | |
| 12.00 - 13.00 Uhr | Schule | | | Schule | | | Schule | | | Schule | | |
| 13.00 - 14.00 Uhr | Schule | | | Schule | | | Schule | | | Schule | | |
| 14.00 - 15.00 Uhr | Schule | | | Schule | | | Schule | | | Schule | | |
| 15.00 - 16.00 Uhr | Schule | TR | TR | Schule | TR | TR | Schule | TR | TR | Schule | TR | TR |
| 16.00 - 17.00 Uhr | Schule | TR | TR | Schule | TR | TR | Schule | TR | TR | Schule | TR | TR |
| 17.00 - 18.00 Uhr | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR |
| 18.00 - 19.00 Uhr | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR |
| 19.00 - 20.00 Uhr | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR |
| 20.00 - 21.00 Uhr | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR | TR |
| 21.00 - 22.00 Uhr | | | | | | | | | | | | |

| | |
|--------|--------------------------|
| Schule | Schulsport |
| TR | Trainingsbetrieb Vereine |

| Uhrzeit | Freitag | | | Samstag | | | Sonntag | | |
|-------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| | Rasen | Platz 1 | Platz 2 | Rasen | Platz 1 | Platz 2 | Rasen | Platz 1 | Platz 2 |
| 06.00 - 07.00 Uhr | | | | | | | | | |
| 07.00 - 08.00 Uhr | | | | | | | | | |
| 08.00 - 09.00 Uhr | Schule | | | | | | | | |
| 09.00 - 10.00 Uhr | Schule | | | | | | | | |
| 10.00 - 11.00 Uhr | Schule | | | Sp | Sp | X | Sp | Sp | Sp |
| 11.00 - 12.00 Uhr | Schule | | | Sp | Sp | Sp | Sp | Sp | Sp |
| 12.00 - 13.00 Uhr | Schule | | | SP | SP | SP | SP | SP | SP |
| 13.00 - 14.00 Uhr | Schule | | | SP | SP | SP | SP | SP | X |
| 14.00 - 15.00 Uhr | Schule | | | Sp | Sp | Sp | Sp | Sp | X |
| 15.00 - 16.00 Uhr | Schule | TR | TR | Sp | Sp | Sp | Sp | Sp | Sp |
| 16.00 - 17.00 Uhr | Schule | TR | TR | Sp | Sp | Sp | Sp | Sp | Sp |
| 17.00 - 18.00 Uhr | Sp | Sp | Sp | Sp | Sp | X | Sp | Sp | Sp |
| 18.00 - 19.00 Uhr | Sp | Sp | Sp | SP | SP | X | SP | SP | X |
| 19.00 - 20.00 Uhr | SP | SP | SP | SP | SP | X | X | X | X |
| 20.00 - 21.00 Uhr | SP | SP | X | SP | SP | X | X | X | X |
| 21.00 - 22.00 Uhr | | | | | | | | | |

| | |
|--------|---|
| Schule | Schulsport |
| TR | Trainingsbetrieb Vereine |
| Sp | Spielbetrieb |
| Sp | Spielbetrieb nur auf einem Platz, entweder Stadion oder Platz 1 |
| X | Darf nicht genutzt werden! |

Anlage II

Auszug aus dem Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 30.03.2011:

Nr. 13

Die Lautsprecheranlage im Stadion darf nur tagsüber außerhalb der Ruhezeiten für Durchsagen genutzt werden. Eine Dauerbeschallung (z.B. Musikberieselung) ist nicht zulässig. Die Gesamtdauer darf maximal 1 Stunde/Tag betragen. Während der Ruhezeiten oder nachts ist der Betrieb der Lautsprecheranlage nicht zulässig.



3. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, die Benutzungssatzung des Sportstadion Nonnenwald nach dem beigefügten Entwurf entsprechend zum 01.05.2019 zu ändern.

4. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Benutzungssatzung des Sportstadion Nonnenwald nach dem beigefügten Entwurf entsprechend zum 15.05.2019 zu ändern.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

6 Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungsatzung) für das Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg, Antdorfer Straße 24: Aufstellungsbeschluss

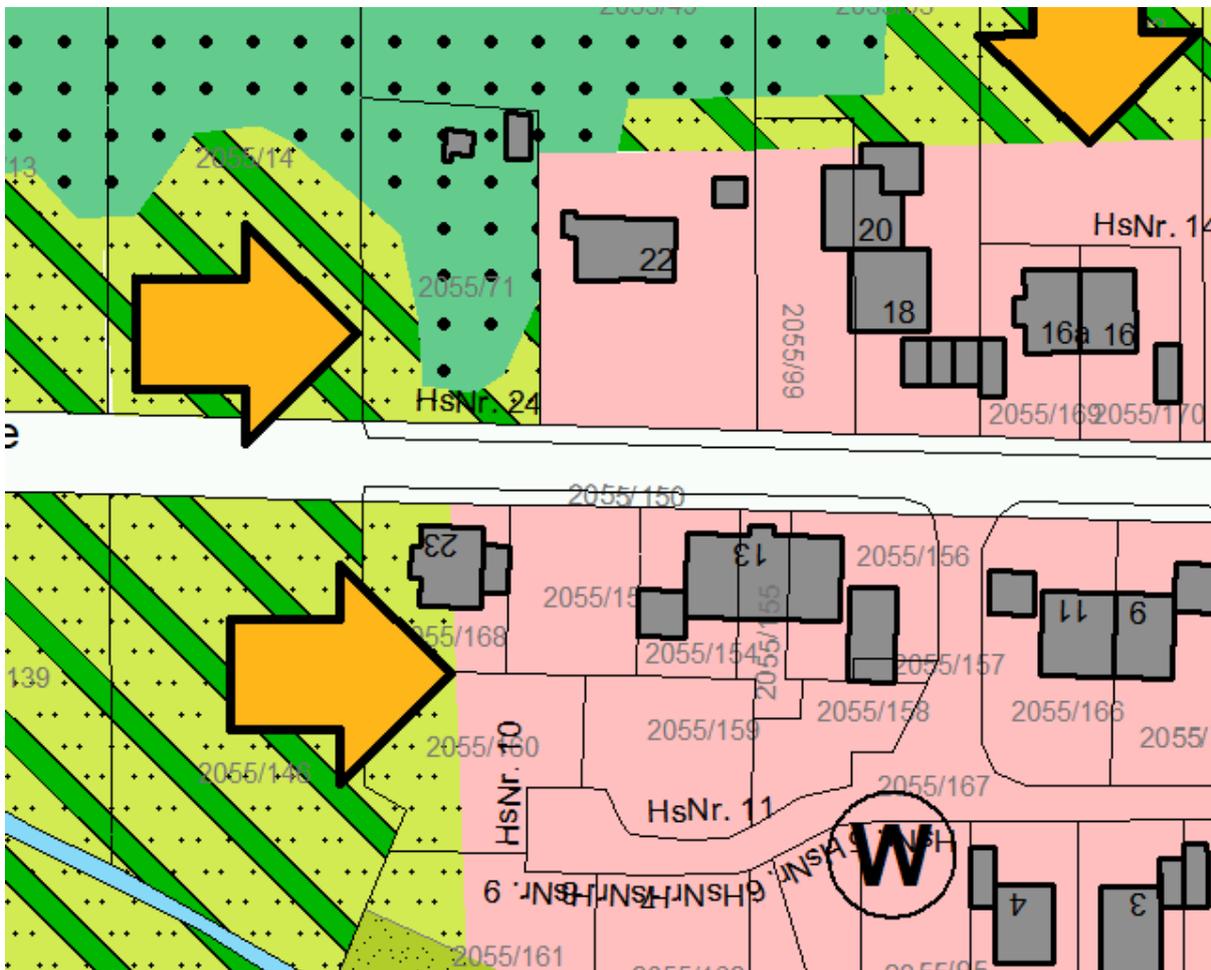
1. Vortrag:

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg, Antdorfer Straße 24.

Die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit den Ausmaßen von 12,00 m x 8,00 m befindet sich im Außenbereich und beurteilt sich nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Eine Zustimmung für die Bauvoranfrage kann nicht in Aussicht gestellt werden, da auf Grund der Außenbereichslage die planungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Zur Erfüllung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Einbeziehungsatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg erforderlich. Das im Zusammenhang des bebauten Ortsteils einzubeziehende Grundstück befindet sich westlich des bestehenden Wohngebäudes der Antdorfer Straße 22. Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Stadt Penzberg vom 30.04.2002 als Feucht- und Nasswiese zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie als natürlicher und naturnaher Wald dargestellt.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 2055/71 ist nachfolgend dargestellt:



Von Seiten der Verwaltung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Antrag auf Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg.

2. Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 09.04.2019:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg, an der Antdorfer Straße, anzuordnen.

3. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat ordnet die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg, an der Antdorfer Straße, an.

4. Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 4 (StRe Dr. Engel, Dr. Bauer, Schweiger, Bocksberger)

1. Vortrag:

Das Baugesetzbuch ermöglicht für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung Wohngebäude zu errichten. Die Außenbereichssatzung kann auch auf kleinere Handwerks- sowie gewerbliche Betriebe ausgeweitet werden.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mögliche Gebiete, in denen die gesetzliche Grundlage zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung vorliegen, untersucht und der Stadt Penzberg mit Schreiben vom 24.03.2011 mitgeteilt, dass die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für folgende Bereiche möglich ist:

- Nantesbuch
- Promberg
- Sankt Johannisrain

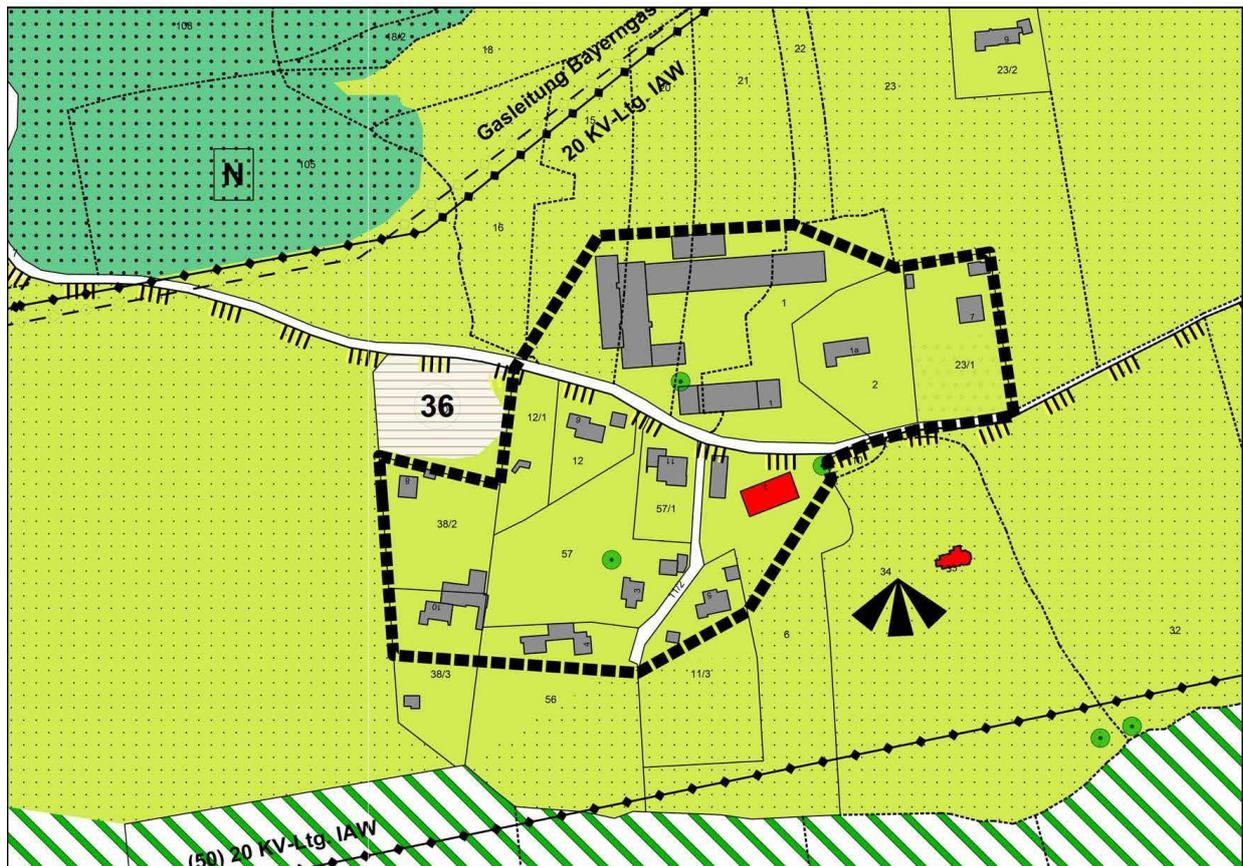
Die Stadt Penzberg hat bereits für die Splittersiedlungen Nantesbuch und Promberg sowie für Neukirnberg jeweils eine Außenbereichssatzung aufgestellt.

Lediglich für das Gebiet Sankt Johannisrain liegt derzeit noch keine Satzung vor.

Nachdem am 01.02.2019 die nachfolgend dargestellte Bauvoranfrage zur Errichtung von vier Wohneinheiten zur Hotelnutzung in Verbindung mit dem Hotel Berggeist bei der Stadt Penzberg eingegangen ist, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten am 12.02.2019 dem Stadtrat, die Aufstellung einer Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Splittersiedlung Sankt Johannisrain, empfohlen.



Der mögliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist in nachfolgendem Plan auf Plangrundlage des Flächennutzungsplanes dargestellt.



2. Beschluss des Stadtrats vom 26.02.2019:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung einer Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Splittersiedlung Sankt Johannisrain nicht zu behandeln.

Zunächst sind die Absichten der vor Ort lebenden Bürgerinnen und Bürger anzuhören.

Die Verwaltung wird beauftragt eine Anliegerversammlung im Sitzungs-Saal des Rathauses zu organisieren. Der Informationsabend soll unter Leitung eines externen Moderators erfolgen.

3. Weiterer Vortrag in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 09.04.2019:

Die Anwohner von Sankt Johannisrain haben sich im Nachgang zur Stadtratssitzung zweimal zu einem Meinungsaustausch getroffen und das Ergebnis dieses Meinungsaustauschs in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 22.03.2019 festgehalten. Diese Stellungnahme wurde von allen Anwohnern unterzeichnet.

Die ausführliche Stellungnahme ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Nachfolgend wird die Stellungnahme der Anwohner auszugsweise dargestellt:

Es wurde von allen Seiten begrüßt, dass der Stadtrat beschlossen hatte, vor einem Aufstellungsbeschluss einer Außenbereichssatzung zunächst die Meinung der Anwohner von St. Johannisrain anzuhören und das Ergebnis in den Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Die Anwohner schätzen ausnahmslos die große Qualität von St. Johannisrain gerade wegen seiner Ruhe und Abgeschlossenheit.

Die neuesten Überlegungen der Stadt Penzberg, St. Johannisrain in den Geltungsbereich einer künftigen Außenbereichssatzung einzubeziehen und somit das Entstehen einer Splittersiedlung zu fördern, wird als Bedrohung empfunden. Es wird befürchtet, dass gewerblich und kommerziell betriebene künftige Gebäude für den Tourismus und die Hotellerie etabliert werden, wie diese in einer Anfrage an die Stadt Penzberg bereits beschrieben wurden.

Vor dem Hintergrund dieser Wertebetrachtung haben sich die Anwohner zu folgender Stellungnahme verständigt:

- Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für St. Johannisrain wird abgelehnt.
- Gewerbliche Nutzungen außer landwirtschaftlichen Nutzungen von Gebäuden werden abgelehnt.
- Eine von außen herangetragene Überfremdung des Ortes zum Zwecke einer kommerziellen Nutzung wird abgelehnt.
- Der dörfliche und einfache Charakter von St. Johannisrain soll erhalten werden.
- Der Ausbau der einspurigen Anliegerstraße zu einer zweispurigen Erschließungsstraße wird abgelehnt.
- Kosten werden abgelehnt, welche den Anwohnern durch den Anschluss von St. Johannisrain an das städtische Abwassernetz entstehen könnten.
- Bauliche Entwicklungspotenziale sollten den ansässigen Bewohnern ermöglicht werden, um den Ort wandlungs- und anpassungsfähig zu halten.
- Neubauten sollen nur Wohnzwecken dienen.

Wir bitten die Stadt Penzberg, sich der Bedürfnisse und Wünsche der Anwohner von St. Johannisrain anzunehmen und hoffen, dass diese auf Verständnis stoßen. Wir wünschen uns, dass die oben formulierte und von allen Anwohnern unterzeichnete Stellungnahme zu der in Aussicht gestellten Außenbereichssatzung Gehör findet.

4. Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten vom 09.04.2019:

Aufgrund der gemeinsamen Stellungnahme der Anwohner von Sankt Johannisrain vom 22.03.2019 zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung, die von allen Anwohnern unterzeichnet worden ist, erübrigt sich die Organisation und Durchführung einer Anliegerversammlung durch die Verwaltung.

Die in der Stellungnahme zusammengefassten Bedürfnisse und Wünsche der Anwohner von Sankt Johannisrain sind bei der Entscheidung über die Aufstellung einer Außenbereichssatzung zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme zusammengefassten Bedürfnisse und Wünsche der Anwohner von Sankt Johannisrain empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten dem Stadtrat, die Aufstellung einer Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Splittersiedlung Sankt Johannisrain, nicht zu beschließen.

5. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, keine Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für die Splittersiedlung Sankt Johannisrain aufzustellen.

6. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

8 71. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB: Billigung nach öffentlicher Auslegung und Satzungsbeschluss

1. Vortrag:

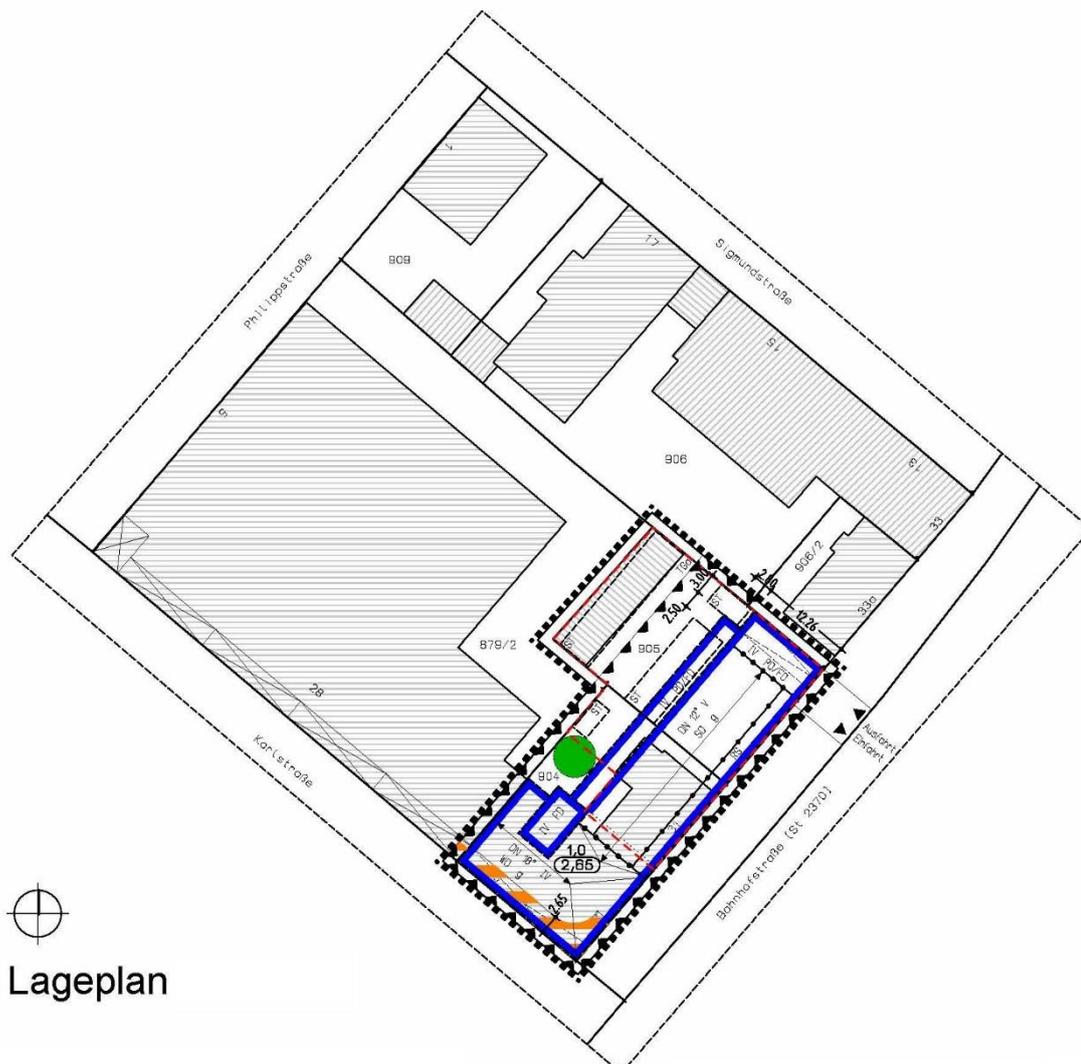
Der Stadtrat hat am 15.05.2018 die Aufstellung der 71. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 904 und 905 der Gemarkung Penzberg, Karlstraße 26 und Bahnhofstraße 31, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.11.2018 im Amtsblatt der Stadt Penzberg bekanntgemacht.

Der Entwurf der 71. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ wurde einschließlich Begründung vom 20.11.2018 bis 20.12.2018 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgte am 10.11.2018.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 18.12.2018 gebeten, ihre Stellungnahmen bis 25.01.2019 einzureichen.

Nachfolgend ist der Planteil des Planentwurfs in der Planfassung vom 01.07.2018 dargestellt:



Lageplan

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

2.1 Stellungnahmen des Landratsamt Weilheim-Schongau

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Stellungnahmen folgender Sachbereiche als Stellungnahme des Landratsamtes übermittelt:

- Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet Städtebau) vom 25.01.2019
- Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet technischer Umweltschutz) vom 15.01.2019
- Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege) vom 08.01.2019

Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet Städtebau) vom 25.01.2019:

Hinweis gem. Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet Städtebau):

Die Planung wird großenteils für die Errichtung von Wohnungen erstellt. In der bisher gültigen Planung war für den Innenhof Begrünung – Bepflanzung mit Bäumen – vorgesehen.

Die nun vorgelegte Planung zeigt einen einzigen Baum neben Stellplätzen in eher eingezwängter Situation und wenig umgebungswirksam.

Die benachbarte Bestandsbebauung lässt in absehbarer Zeit keinerlei weitere Grünpflanzungen erwarten.

Wir geben zu bedenken, dass städtisches Wohnen wegen der umgebenden Erschließungsstraßen auf angenehme Innenhöfe angewiesen ist.

Innenhöfe ohne Grün entbehren fast jeglicher Wohnqualität, was letztlich zu Wertminderung führt.

Wir appellieren, städtisches Wohnen auch für die Zukunft attraktiv zu gestalten.

Abwägung und Beschlussvorschlag:

Die Hinweise und Empfehlungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet Städtebau) werden zur Kenntnis genommen und sind dahingehend zu berücksichtigen, indem die städtebauliche Begründung zum Bebauungsplan folgendermaßen ergänzt wird:

- **3.8 Vorstellung zur Architektur:**
Die Balkone sollen, gleich mit der Errichtung des Gebäudes, auch mit großzügig bemessenen Pflanztrögen ausgestattet werden, die mit ihrer Bepflanzung in einer Summenwirkung ein gestalterisches Fassadenelement bilden und deren Begrünung sich – über die Geschosse hinweg – ggf. gegenseitig erreicht.
- **4. Grünordnung:**
Mit dem Entfall der öffentlichen Durchwegung und der sie begleitenden öffentlichen Grünflächen und der Anlage von Stellplätzen in diesem Bereich wird der Fokus der Begrünung auf den Bereich vor dem Eingang des Bestandsgebäudes verlagert. In diesem Bereich soll daher neben einem stattlichen Baum auch eine Grünfläche hergestellt werden, die teilweise bis auf die festgesetzte Tiefgarage reichen soll.
- **5.2 Maß der baulichen Nutzung:**

Mit der Neuordnung auf dem Grundstück gibt es eine Fläche von mind. ca. 40 m², die nicht überplant ist mit überbaubaren Grundstücksflächen und mit Flächen für eine Tiefgarage und es gibt eine Fläche von ca. 30 m², die nicht überplant ist mit überbaubaren Grundstücksflächen. Beide Flächen sind für die Begrünung vorgesehen – und können in Teilbereichen auch für die Errichtung eines Kinderspielplatzes zur Verfügung stehen.

Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet technischer Umweltschutz) vom 15.01.2019:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet technischer Umweltschutz):

Durch den Verkehr auf den angrenzenden Straßen (Bahnhof- und der Karlstraße) kommt es an den zugewandten Fassaden zu ganz erheblichen Lärmimmissionen. Die Formulierungen in Ziff. 1.2 der Festsetzungen lassen grundsätzlich Wohnräume an diesen Fassaden zu. Da die notwendigen Schallschutzmaßnahmen auf die jeweiligen Aufenthaltsräume zu beziehen sind, wird empfohlen, folgenden Hinweis in den Änderungsplan aufzunehmen:

Die zum Schutz der Aufenthaltsräume notwendigen Lärmschutzmaßnahmen sind durch Berechnungen nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. Dem Bauantrag ist eine Zusammenfassung der Berechnungsergebnisse beizulegen.

Als Möglichkeiten zur Überwindung der Einwendungen wird Folgendes empfohlen:

Die zum Schutz der Aufenthaltsräume notwendigen Lärmschutzmaßnahmen sind durch Berechnungen nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln und gem. Art. 62 BayBO Teil der auf der Baustelle vorzuhaltenden bautechnischen Nachweise.

Als Möglichkeiten zur Überwindung der Einwendungen wird Folgendes empfohlen:

In Pkt. 1.2 der Bebauungsplanänderung ist folgende Festsetzung bereits enthalten:

Beim Neubau oder der wesentlichen Änderung (Eingriff in den Grundriss) von Gebäuden müssen übergeordnete Räumlichkeiten (Kinder-, Schlaf- und Wohnzimmer) durch architektonische Selbsthilfemaßnahmen geschützt werden.

Architektonische Selbsthilfe-Maßnahmen sind z. B. eine entsprechende Grundrissorientierung mit einem Lüftungsfenster pro betroffenem Raum auf den abgewandten Gebäudenordwestseiten, gebäudliche Eigenabschirmungen (z. B. Vor-/Rücksprünge der Fassaden), Laubengangerschließungen, Abschirmungen durch Nebengebäude, Lückenschluss mit untergeordneten Bauteilen zwischen den Gebäuden, fassadenhoch-/breit durchgängige Prallscheiben und verglaste innenwandig schallabsorbierende Vorbauten.

Übergeordnete Räumlichkeiten, bei denen architektonische Selbsthilfemaßnahmen objektiv nicht möglich sind, müssen mit feststehenden (nur zu Reinigungszwecken offenbaren) Fenstern und einer kontrollierten Wohnraumlüftung ausgerüstet werden.

Eine Bestimmung des Zeitpunkts der Nachweiserbringung ist nicht notwendig, da das Bauordnungsrecht hier bereits greift:

Die zum Schutz der Aufenthaltsräume notwendigen Lärmschutzmaßnahmen sind durch Berechnungen nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) in der jeweils gültigen Fassung zu

ermitteln und gem. Art. 62 BayBO Teil der auf der Baustelle vorzuhaltenden bautechnischen Nachweise.

Abwägung und Beschlussvorschlag:

Die Empfehlungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet technischer Umweltschutz) ist dahingehend zu berücksichtigen, dass in den Hinweisen aufgenommen wird:

Die zum Schutz der Aufenthaltsräume notwendigen Lärmschutzmaßnahmen sind durch Berechnungen nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege) vom 08.01.2019:

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege):

Grünordnung:

Neu wird die GRZ auf 1,0 festgesetzt. Parallel dazu heißt es, dass eine Änderung der Grünordnung nicht notwendig ist. Bei einer GRZ von 1,0 verbleibt im Extremfall kein belebter Oberboden, der sich für eine Baumpflanzung eignet. Ein kleiner Fleck verbleibt aktuell, der nicht mit einer Tiefgarage unterbaut ist. Die grünordnerischen Festsetzungen haben sich schrittweise von der 8. förmlichen Änderung bis jetzt verschlechtert.

Wir schlagen vor, alle gültigen grünordnerischen Festsetzungen in der aktuellen Änderung aufzunehmen und zu überprüfen, ob durch die Streichung des einzelnen Stellplatzes neben dem festgesetzten Baum und einer Reduzierung der Tiefgarage in diesem Bereich nicht eine Erweiterung einer bepflanzbaren Grünfläche erreicht werden kann. Je nach umgesetzter Anzahl von Wohnungen ist auch ein Kinderspielplatz notwendig.

Nur in besonderen Fällen ist eine Festsetzung der GRZ auf 1,0 möglich. Eine Begründung fehlt. Es wird angeregt, grundsätzlich zu überlegen, wie der Konflikt zwischen Stellplätzen und Grünflächen gelöst werden kann. Handlungsfelder sind: Förderung des Radverkehrs, öffentlicher Nahverkehr, Carsharing, doppelte Nutzung von Stellplätzen (Tag und Nacht), attraktive Fußwegeverbindungen usw.

Als Möglichkeiten zur Überwindung der Einwendungen wird folgendes empfohlen:

Die geplante Grundflächenzahl GRZ 1,0 entspricht gem. § 17 Abs. 1 den Obergrenzen für Kerngebiete mit einer GRZ 1,0.

Wie im rechtwirksamen Bebauungsplan sind in der 71. Änderung die Flächen für eine private Begrünung nicht festgesetzt.

Mit dem Entfall der öffentlichen Durchwegung und der bisherigen öffentlichen Grünflächen seitlich der öffentlichen Wege und der Vergrößerung der Tiefgarage und der Neusituierung der Stellplätze sind die bisher gültigen grünordnerischen Festsetzungen entfallen.

Mit der Neuordnung auf dem Grundstück gibt es eine Fläche von mind. ca. 40 m², die nicht überplant ist mit überbaubaren Grundstücksflächen und mit Flächen für eine Tiefgarage und gibt es eine Fläche von ca. 30 m², die nicht überplant ist mit überbaubaren Grundstücksflächen.

Beide Flächen sind für die Begrünung vorgesehen – und können in Teilbereichen auch für die Errichtung eines Kinderspielplatzes zur Verfügung stehen.

Unter Beachtung dieser Fläche ist selbst bei einer Nutzung aller überbaubaren Grundstücksflächen die realisierbare Grundflächenzahl unter GRZ 0,97.

Die vorgeschlagenen Handlungsfelder zur Lösung des Konflikts zwischen Stellplätzen und Grünflächen, wie z. B. die Förderung des Radverkehrs, des öffentlichen Nahverkehrs, des Carsharings und die doppelte Nutzung von Stellplätzen (Tag und Nacht) können im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung bzw. auf Bebauungsplan-Ebene nicht weiterverfolgt werden.

Der einzelne Stellplatz im Hof soll erhalten bleiben, da aufgrund der zentralen Lage des Grundstücks im städtischen Gefüge und des für die geplante Wohnnutzung zu erfüllenden Stellplatzschlüssels gerade die notwendigerweise öffentlich zugänglichen Stellplätze als ebenerdig erreichbare Stellplätze von großer Bedeutung sind.

Abwägung und Beschlussvorschlag:

Die Einwendungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Sachgebiet Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege) sind zur Kenntnis zu nehmen.

In die Begründung ist zu übernehmen:

Mit der Neuordnung auf dem Grundstück gibt es eine Fläche von mind. ca. 40 m², die nicht überplant ist mit überbaubaren Grundstücksflächen und mit Flächen für eine Tiefgarage und gibt es eine Fläche von ca. 30 m², die nicht überplant ist mit überbaubaren Grundstücksflächen. Beide Flächen sind für die Begrünung vorgesehen – und können in Teilbereichen auch für die Errichtung eines Kinderspielplatzes zur Verfügung stehen.

Mit dem Entfall der öffentlichen Durchwegung und der sie begleitenden öffentlichen Grünflächen und der Anlage von Stellplätzen in diesem Bereich wird der Fokus der Begrünung auf den Bereich vor dem Eingang des Bestandsgebäudes verlagert. In diesem Bereich soll daher neben einem stattlichen Baum auch eine Grünfläche hergestellt werden, die teilweise bis auf die festgesetzte Tiefgarage reichen soll.

2.2 Weitere Stellungnahmen

- Schreiben der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) vom 02.01.2019
- Schreiben der Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern) vom 17.01.2019
- Schreiben des Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 22.01.2019
- Schreiben des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 21.01.2019
- Schreiben des Bund Naturschutz in Bayern e. V. 24.01.2019
- Schreiben des Staatlichen Bauamt Weilheim vom 20.12.2018
- Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim vom 14.01.2019
- Schreiben des Planungsverbands Oberbayern vom 23.01.2019
- Schreiben des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim vom 27.12.2018
- Schreiben der E.ON SE vom 09.01.2019
- Schreiben der Energie Südbayern GmbH vom 20.12.2018

- Schreiben der Telekom Deutschland GmbH vom 09.01.2019
- Schreiben der bayernnets GmbH (Erdgastransportsysteme) vom 09.12.2018
- Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH vom 08.01.2019
- Schreiben der Vodafone GmbH vom 23.01.2019

Schreiben der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) vom 02.01.2019:

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde steht die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung und Beschlussvorschlag:

Einwendungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen der Regierung von Oberbayern (höhere Landesplanungsbehörde) sind nicht zu berücksichtigen; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

Schreiben der Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern) vom 17.01.2019:

Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 18.12.2018 teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht des Bergamts Südbayern keine Einwendungen gegen die o.g. 71. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ erhoben werden. Uns liegen keine Unterlagen vor, die auf Tagesöffnungen oder oberflächennahen Bergbau im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 904 und 905 hinweisen.

Abwägung und Beschlussvorschlag:

Einwendungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen der Regierung von Oberbayern (Bergamt Südbayern) sind nicht zu berücksichtigen; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

Schreiben des Wasserwirtschaftsamts Weilheim vom 22.01.2019:

BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MASSNAHMEN

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit nicht vor.

EINWENDUNGEN MIT RECHTLICHER VERBINDLICHKEIT

Niederschlagswasserbeseitigung:

Bei gesammeltem Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen handelt es sich nach rechtlicher Definition um Abwasser (§54 Abs. 1, Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz). Zur gesicherten Erschließung des Gebietes nach § 30 BauGB gehört deshalb auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers. Hierzu ist nach Art. 34 BayWG die Gemeinde verpflichtet. Die Beseitigung des Niederschlagswassers kann nur dann abgelehnt werden und auf Dritte übertragen werden, soweit die Gemeinde vorher nachweislich sicherstellen kann, dass eine Versickerung in den Untergrund oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. sickerfähiger Untergrund, ausreichender Grundwasserflurabstand, aufnahmefähiger Vorfluter) ordnungsgemäß möglich ist. Dabei ist es nicht maßgebend, ob hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht.

Im Bebauungsplan werden keine Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung gemacht. Es wird angenommen, dass das Niederschlagswasser in den nach unserem Kenntnisstand im Gebiet vorhandenen Mischwasserkanal eingeleitet werden soll. Für die vorgesehene Einleitung von Niederschlagswasser sind die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Penzberg einzuhalten.

FACHLICHE INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN

Grundwasser:

Im Umgriff bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes oder Messstellen Dritter vorhanden. Aussagen über den Grundwasserflurabstand können daher nicht getroffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im wassersensiblen Bereich. Dies bedeutet, dass diese Gebiete durch den Einfluss von Wasser geprägt sind. Nutzungen können hier durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder hoch anstehendes Grundwasser beeinflusst werden.

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Es ist von der Gemeinde bzw. von den einzelnen Bauwerbern eigenverantwortlich zu prüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind. In Gebieten mit anstehendem Grundwasser oder bei Anschneiden von Schichtwasser sind Keller grundsätzlich wasserdicht auszubilden.

Im Planungsgebiet muss mit Schichtwasser gerechnet werden.

Ist zu erwarten, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen bzw. angetroffen wird, so dass eine Bauwasserhaltung stattfinden muss, ist vorab beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG einzuholen.

Altlastenverdachtsflächen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Dem Amt liegen keine Informationen über weitere Altlasten oder Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Wasserversorgung:

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.

Abwasserentsorgung:

Häusliches Schmutzwasser:

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage - möglichst im Trennsystem - anzuschließen. Die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach DIN 1986-30 vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Das öffentliche Kanalnetz ist entsprechend den technischen Regeln (DIN EN 752) zu erstellen und zu betreiben.

Wegen dem zu erwartenden hoch anstehenden Grundwasser in diesem Teilgebiet möchten wir darauf hinweisen, dass bei allen Bauvorhaben wasserdichte Keller vorzusehen sind. Weiterhin darf kein Drainagewasser über den Abwasserkanal abgeleitet werden.

Niederschlagswasserbeseitigung:

Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Zur Vermeidung von Abflussbeschleunigungen soll Niederschlagswasser möglichst nicht gesammelt und in Oberflächengewässer eingeleitet werden.

Daher sollten so wenig Flächen wie möglich versiegelt werden. Dazu können Festsetzungen zur Bodenver- bzw. Bodenentsiegelung, wie nachfolgend beispielhaft formuliert, in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

„Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrassen, Rasenpflaster, Rasengittersteine etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen.“

Die Abwasserbeseitigung erfolgt hier im Mischsystem. Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzungen erfolgen. Zur Entlastung von Kanal, Kläranlage und Gewässer ist das Niederschlagswasser von gering belasteten Flächen zurückzuhalten und möglichst an Ort und Stelle zu versickern.

ZUSAMMENFASSUNG:

Unter Beachtung unserer Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bebauungsplanänderung.

Abwägung und Beschlussvorschlag:

Die Einwendungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen des Wasserwirtschaftsamts Weilheim werden zur Kenntnis genommen.

Bezüglich des Einwands zur Niederschlagswasserbeseitigung wird bemerkt, dass hierzu Angaben in der Begründung unter der Ziffer 8.2 vorhanden sind. Es handelt sich um einen bebauten und bereits überplanten Bereich. Die Niederschlagswasserableitung erfolgt bisher und künftig über das bestehende Kanalsystem des KU Stadtwerke Penzberg. Entsprechend der Entwässerungssatzung des KU Stadtwerke Penzberg sind für zusätzlich bebaute sowie versiegelte Flächen Regenrückhalteeinrichtungen auf dem jeweiligen Baugrundstück vorzusehen.

Die Fachlichen Informationen und Empfehlungen sind in die Begründung zu übernehmen.

Schreiben des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 21.01.2019:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Abwägung und Beschlussvorschlag:

Die Einwendungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Meldepflicht ist in die Begründung zu übernehmen.

Schreiben des Bund Naturschutz in Bayern e.V. 24.01.2019:

Da die Grünflächen und die Vegetation im Hofbereich neu geordnet werden sollen und die Hoffassade „mit großzügigen Balkonen ausgestattet“ und „so ein hochwertiges Wohnumfeld geschaffen werden“ soll, sollte auch auf eine hochwertige Begrünung und Bepflanzung geachtet werden, mit mind. zwei Drittel heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern, z. B. Hainbuche, Vogelbeere, Felsenbirne, Liguster.

Abwägung und Beschlussvorschlag:

Die Einwendungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen des Bund Naturschutz in Bayern werden zur Kenntnis genommen; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

Schreiben des Staatlichen Bauamt Weilheim vom 20.12.2018:

Aus Sicht des Staatliches Bauamt Weilheim bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.

Abwägung und Beschlussvorschlag:

Einwendungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen des Staatlichen Bauamt Weilheim sind nicht zu berücksichtigen; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim vom 14.01.2019:

Bei o. g. Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange nicht betroffen.

Abwägung und Beschlussvorschlag:

Einwendungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim sind nicht zu berücksichtigen; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

Schreiben des Planungsverbands Oberbayern vom 23.01.2019:

Aus Sicht des Planungsverbands Oberbayern steht die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschlussvorschlag:

Einwendungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen des Planungsverbands Oberbayern sind nicht zu berücksichtigen; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

Schreiben des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim vom 27.12.2018:

Aus Sicht des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.

Abwägung und Beschlussvorschlag:

Einwendungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weilheim sind nicht zu berücksichtigen; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

Schreiben der E.ON SE vom 09.01.2019:

Unsere Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den in den Planunterlagen dargestellten Geltungsbereich der 71. Änderung des o.a. Bebauungsplanes lautet wie folgt:

Der o. a. Planbereich liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Unsere Unterlagen weisen für den Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplans weder Schächte noch Tagesöffnungen oder tagesnahen Bergbau aus.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach den geologischen Gegebenheiten in diesem Bereich Abbau Dritter, den die E.ON SE nicht zu vertreten hat, nicht ausgeschlossen werden kann. Unsere Unterlagen weisen über eine solche Tätigkeit ebenfalls nichts aus.

Abwägung und Beschlussvorschlag:

Einwendungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen der E.ON SE sind nicht zu berücksichtigen; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

Schreiben der Energie Südbayern GmbH vom 20.12.2018:

Von Seiten der Energie Südbayern GmbH werden keine Einwendungen vorgebracht.

Beschlussvorschlag:

Einwendungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen der Energie Südbayern GmbH sind nicht zu berücksichtigen; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

Schreiben der Telekom Deutschland GmbH vom 09.01.2019:

Von Seiten der Telekom Deutschland GmbH werden keine Einwendungen vorgebracht. Bei Planänderungen ist die Telekom Deutschland GmbH erneut zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Einwendungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen der Telekom Deutschland GmbH sind nicht zu berücksichtigen; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

Schreiben der bayernnets GmbH (Erdgastransportsysteme) vom 09.12.2018:

Im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes - wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt - liegen keine Anlagen der bayernnets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernnets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Einwendungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen der bayernnets GmbH sind nicht zu berücksichtigen; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH vom 08.01.2019:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Einwendungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen der Bayernwerk Netz GmbH sind nicht zu berücksichtigen; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

Schreiben der Vodafone GmbH vom 23.01.2019:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Beschlussvorschlag:

Einwendungen sowie sonstigen Hinweise und Empfehlungen der Vodafone GmbH sind nicht zu berücksichtigen; eine Änderung auf BPlan-Ebene ist nicht veranlasst.

3. Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit:

Von der Öffentlichkeit wurden weder Bedenken, noch Anregungen zur Aufstellung der 71. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ geäußert.

4. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat hat die öffentlichen und privaten Belange der eingegangenen Anregungen,

Bedenken und Stellungnahmen gemäß den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1 und 2.2 erörtert und abgewogen.

Der Stadtrat beschließt, die 71. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 904 und 905 der Gemarkung Penzberg, Karlstraße 26 und Bahnhofstraße 31, nach öffentlicher Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend den Beschlussvorschlägen Nrn. 2.1 und 2.2 zu billigen und die städtebauliche Begründung entsprechend den Beschlussvorschlägen 2.1 und 2.2 zu ergänzen.

Der Stadtrat beschließt die 71. Änderung des Bebauungsplans „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 904 und 905 der Gemarkung Penzberg, Karlstraße 26 und Bahnhofstraße 31, als Satzung.

5. Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen Ja 20 Nein 2 (StRe Dr. Engel, Schweiger)

Die Abstimmung der Planungen und damit verbunden die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Standort der Penzberger Fernwärme-Energiezentrale des KU Stadtwerke sind bis zu einem Aufstellungsbeschluss des Stadtrates zurückgestellt. Die eigentlich sinnvolle Gesamtplanung soll das Vorhaben aus Bauabschnitt 1 jedoch nicht verlangsamen.

Die für diese Maßnahme entstehenden Projektkosten sind unter der HHST neu in den städtischen Haushalt einzustellen.

Bauabschnitt 1

Übergabe Fläche als Erbbaurecht an das Bayerischen Rotes Kreuzes Weilheim-Schongau.

Der Flächennachweis zur Untersuchung der Machbarkeit eines Blaulichtzentrums auf dem Layritz-Gelände hat die Standortfrage der zukünftigen Standorte von BRK, Wasserwacht und Bergwacht geklärt.

Westlich der Layritzhalle gelegen ist durch das BRK ein Gebäude nach geplantem Raumbedarf zu erstellen. Die Außenflächen überlagern sich mit der Feuerwehrrnutzung der Layritzhalle.

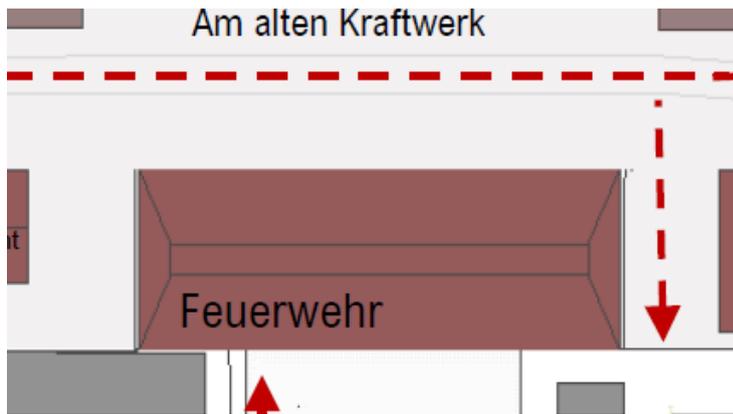


Bereits mit Schreiben vom 04.12.2017 teilte der Vorsitzende des BRK-Kreisverbandes Herr Loth mit, dass für das BRK eine Teilfläche im westlichen Bereich als Erbbaurecht für den neuen Standort sinnvoll wäre. Mit Schreiben vom 09.02.2019 wurde nochmals mitgeteilt, dass seitens des BRK Handlungsdruck besteht, da der Zustand und das Platzangebot in der Dienststelle in der Winterstraße nicht mehr den Anforderungen entsprechen.

Am 25.03.2019 fand ein Gesprächstermin des AK Blaulichtzentrum statt. Hierbei wurde das weitere Vorgehen bezüglich der Realisierung eines Blaulichtzentrums auf dem Gelände der Layritz-Halle besprochen.

Bauabschnitt 2

Umbau des Layritz-Gebäudes für die Feuerwehr.



Zur Planung des Gebäudes ist ein Planungsteam bestehend aus Objektplanung, Haustechnik, Tragwerksplanung, Freianlagen und Elektroplanung gem. HOAI mit den Leistungsphasen I und II (Grundlagenermittlung und Vorentwurf) zu beauftragen.

Auf Grund der Projektgröße ist die Vergabe der Planungsaufträge bereits zur Leistungsphase I und II durch ein VGV-Verfahren vorzunehmen. Durch die Projektgröße hat die Vergabe der weiterführenden Planungsaufträge ebenfalls durch VGV-Verfahren zu erfolgen. Die Verträge mit den Planungsbüros müssen diesen Umstand berücksichtigen und Urheberrechtsansprüche ausschließen.

Fördergeldbeantragung und Projektpartnersuche für ein Pilotprojekt „Blaulichtzentrum“

Auf eine gesonderte Bearbeitung in Form einer Machbarkeitsstudie als Zwischenschritt (nach HOAI eine besondere Leistung) zum Vorentwurf soll verzichtet werden. Die Vorentwurfsunterlagen sind aus Sicht des Stadtbauamtes durch das Leistungsbild der HOAI aussagekräftig und somit eine solide Basis für die Beantragung von Fördermitteln.

Einbau von Nutzungen oberhalb der Feuerwehr

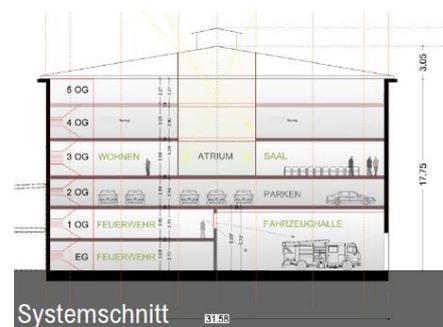
Hier wurden in der Konzeptstudie von Wohnraumnutzung ausgegangen.

Durch die Polizeiinspektion Penzberg wurde dem Stadtbauamt der Raumbedarf der Verkehrspolizeiinspektion Weilheim übermittelt und ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Der hieraus entstehende Raumbedarf ist mit 876 m² Hauptnutzfläche angegeben. Einen hohen Erschließungsanteil von 40 % dazugerechnet, ergeben sich Bruttogeschossflächen von ca. 1.200 m². Die Grundfläche einer Eben oberhalb der Feuerwehr hat die Größe von 2.200 m².

| | |
|-----------|------------------------------------|
| Feuerwehr | Feuerwehr Nutzung Halle |
| | Abmessungen: 31,58 x 92,12 m |
| | Grundfläche: 2909 m ² |
| | BGF gesamt: 7100 m ² |
| | Kubatur: ca. 26.500 m ³ |

Gesamtkubatur Layritz Halle
ca. 55.000 m³



Die für dies Maßnahme entstehenden Projektkosten sind unter der HHST 1.8809.9400 neu in den städtischen Haushalt einzustellen.

Hierzu grob überschlägige Betrachtung des Stadtbaumeisters für das Gesamtprojekt:
Kubatur x Kennwert = Baukosten der KG 300 / 400 = ca. 25 Mio. €

- HOAI Satz III Unten (wichtig!) ohne Berücksichtigung der Umbauzuschläge / Bausubstanz
- Gesamthonorar (nur für Architektenleistung) Lph I – IX von ca. 1.998.153 €, netto
 - Teilhonorar (nur für Architektenleistung) für Lph I und II von ca. 238.000 €, brutto

Die HOAI Sätze für die Fachplanungen und Tragwerk wurden nicht berechnet
Nur zur überschlägigen Ermittlung von erforderlichen Haushaltsmitteln für einen Vorentwurf
Architektenhonorar x 4 als Schätzwert für weitere Planungen / Gutachten = 952.000 €, brutto

Beschlussvorschlag der Verwaltung zur SBV 20.02.2018

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Verkehrsangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Penzberg, gemäß den Empfehlungen der Vergabestelle der Regierung von Oberbayern sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) eine Vergabe nach der Vergabeordnung durchzuführen und die Leistungsphasen 1 + 2 der HOAI in einem Stufenvertrag zu vergeben.

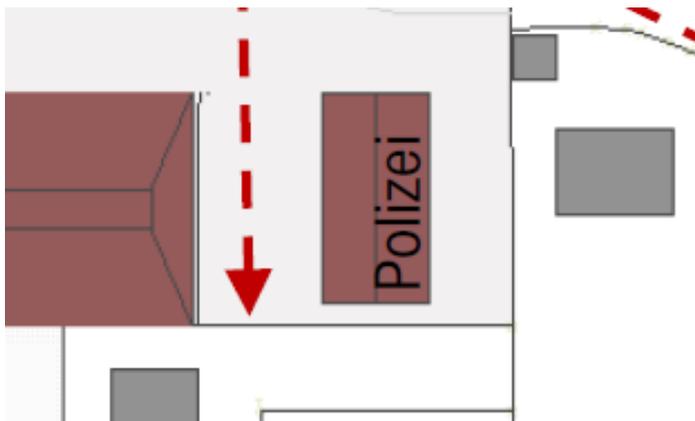
Zur Betreuung der Vergabe ist ein externes Fachbüro zu beauftragen.

Zur Formulierung der HOAI Verträge ist ein Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Die Vergabestelle wird zur Einholung von Angeboten beauftragt.

Bauabschnitt 3

Bau eines Polizeidienststellengebäudes durch die Stadt Penzberg



Der Flächennachweis zur Untersuchung der Machbarkeit eines Blaulichtzentrums auf dem Layritz-Gelände hat die Standortfrage der zukünftigen Polizeidienststelle geklärt. Östlich der Layritzhalle gelegen ist durch die Stadt Penzberg ein Gebäude nach angemeldetem Raumbedarf zu erstellen. Es erfolgt eine Vermietung des Gebäudes an die Polizeiinspektion.

Zur Planung des Gebäudes ist ein Planungsteam bestehend aus Objektplanung, Haustechnik, Tragwerksplanung und Elektroplanung gem. HOAI mit den Leistungsphasen I und II (Grundlagenermittlung und Vorentwurf) zu beauftragen.

Durch die Projektgröße hat die Vergabe der weiterführenden Planungsaufträge durch VGV-Verfahren zu erfolgen. Die Verträge mit den Planungsbüros müssen diesen Umstand berücksichtigen und Urheberrechtsansprüche ausschließen.

Hierzu grob überschlägige Betrachtung des Stadtbaumeisters für das Gesamtprojekt:

Kubatur x Kennwert = Baukosten der KG 300 / 400 = ca. 2,5 Mio. €

(wichtig!) ohne Sonderausstattungen und Sonderanforderungen an die Bauweise

HOAI Satz III Unten

- Gesamthonorar (nur für Architektenleistung) Lph I – IX von ca. 260.135 €, netto
- Teilhonorar (nur für Architektenleistung) für Lph I und II von ca. 23.500 €, brutto

Die HOAI Sätze für die Fachplanungen und Tragwerk wurden nicht berechnet.
Nur zur überschlägigen Ermittlung von erforderlichen Haushaltsmitteln für einen Vorentwurf Architektenhonorar x 4 als Schätzwert für weitere Planungen / Gutachten = 94.000 €, brutto

Die für dies Maßnahme entstehenden Projektkosten sind unter der HHST 1.8809.9400 neu in den städtischen Haushalt einzustellen.

Im städtischen Haushalt sind für das Areal in 2019 folgend Mittel eingestellt:

| | | | | | | | |
|------|---|------------|---------|--------|--------|---|---|
| 9350 | Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens Layritz-Halle FB: 0030 AOD: 0030 | - | - | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 9400 | Hochbaumaßnahmen Layritz-Halle mit Umgriff FB: 0030 AOD: 0020,0030 | 192.114,75 | 116.000 | 40.000 | 10.000 | 0 | 0 |
| 9450 | Erweiterungs-, Um-, Ausbauten Layritzhalle mit Umgriff FB: 0030 AOD: 0020,0030 *Bestandsanalyse / Konzepterstellung | 48.577,17 | 100.000 | 50.000 | 0 | 0 | 0 |
| 9510 | Straßen, Plätze, Brücken u.ä. einschl. Kanalanschluss - Layritz-Halle mit Umgriff FB: 0030 AOD: 0020,0030 *Allgemeiner Unterhalt, Div Aufgrabungen, Gutachten | 37.857,28 | - | 25.000 | 25.000 | 0 | 0 |

Bauabschnitt 4

Planung und Realisierung der Penzberger Fernwärme-Energiezentrale des KU Stadtwerke werden erst mit einem Aufstellungsbeschluss des Stadtrates zu einem Bauleitplanverfahren thematisiert.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Beschlussreihenfolge wurde auf Grund der Abhängigkeiten abweichend von der Bauabschnitts-Nummerierung vorgenommen:

a)

Bauabschnitt 1

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt dem Bayerischen Roten Kreuz Weilheim-Schongau, Johannes-Damrich-Str. 5, 82362 Weilheim eine Teilfläche der Fl. Nr. 943/65 als Erbbaurecht ab 01.01.2020 zu vergeben.

Damit wird die Errichtung des zukünftigen Standortes von BRK, Wasserwacht und Bergwacht durch die Nutzer selbst ermöglicht.

b)

Bauabschnitt 0

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt die Planung der Verbindungsstraße zwischen Bauhofgelände und Gewerbegebiet Grube.

Diese Straßenverbindung ist für das Funktionieren des BRK Standortes notwendig. Ebenfalls unabdingbar für die spätere Nutzung durch Feuerwehr und Polizei.

Die grob geschätzten Herstellungskosten incl. Planungskosten betragen ca. 400.000 €, brutto.

In Abhängigkeit von Bauabschnitt 1 ist die Planung und Ausführung mit genügend Vorlauf zu beginnen.

Ein Planungsbüro ist mit der Vor- und Entwurfsplanung gem. HOAI zu beauftragen. Die Baugrund- und Altlastenuntersuchung sowie die Kampfmittelüberprüfung sind zu veranlassen.

c)

Bauabschnitt 2

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt zur Planung des Layritz-Gebäudes über alle Ebenen (Feuerwehr und zusätzliche Nutzungen) ein Planungsteam bestehend aus Objektplanung, Haustechnik, Tragwerksplanung, Freianlagen und Elektroplanung gem. HOAI mit den Leistungsphasen I und II (Grundlagenermittlung und Vorentwurf) zu beauftragen. Auf Grund der Projektgröße ist die Vergabe der Planungsaufträge bereits zur Leistungsphase I und II durch ein VGV-Verfahren vorzunehmen.

Zur Betreuung der Vergaben ist ein externes Fachbüro zu beauftragen.
Zur Formulierung der HOAI Verträge ist ein Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Die für dies Maßnahme zunächst entstehenden Planungskosten in Höhe von ca. 952.000 €, brutto sind unter der HHST 1.8809.9400 neu in den städtischen Haushalt einzustellen.

Die Vorentwurfsunterlagen werden Basis für die Beantragung von Fördermitteln.

d)

Bauabschnitt 3

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beauftragt die Planung des Gebäudes und des Umgriffs der zukünftigen Polizeidienststelle Penzberg östlich der Layritzhalle nach angemeldetem Raumbedarf.

Zur Planung des Gebäudes ist ein Planungsteam bestehend aus Objektplanung, Haustechnik, Tragwerksplanung, Freianlagen und Elektroplanung gem. HOAI mit den Leistungsphasen I und II (Grundlagenermittlung und Vorentwurf) zu beauftragen.

Durch die Projektaufgabe kann die Vergabe der weiterführenden Planungsaufträge durch VGV-Verfahren nicht ausgeschlossen werden. Die Verträge mit den Planungsbüros müssen diesen Umstand berücksichtigen und Urheberrechtsansprüche ausschließen.

Die für dies Maßnahme zunächst entstehenden Planungskosten in Höhe von ca. 94.000 €, brutto sind unter der HHST (**zu prüfen**) 1.8810.9400 neu in den städtischen Haushalt einzustellen.

3. Beschluss:

zu a)

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

zu b)

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

zu c)

Mehrheitlich beschlossen Ja 18 Nein 4 (StRe Jabs, Kammel, Reitmeier, Dr. Engel)

zu d)

Mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 1 (StR Dr. Engel)

10 Errichtung einer Bike+Ride Anlage am Bahnhof: Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Baumaßnahme im Haushalt 2019

1. Vortrag:

Das Planungsbüro Vogl & Kloyer, Weilheim, hat eine Kostenermittlung für die geplante Bike + Ride Anlage am Bahnhof vorgenommen, die als Grundlage für die Beantragung einer Zuwendung des Bundes sowie eines Zuschusses von GVFG-Mitteln des Freistaates Bayern dient.

Die geschätzten Kosten für die Errichtung der Fahrradabstellanlage belaufen sich auf 374.000,00 € und gliedern sich wie folgt:

| | |
|---------------------------------|--------------|
| - Fahrradabstellanlage | 70.000,00 € |
| - Dachkonstruktion | 65.000,00 € |
| - Bodenplatte 5 x 32 m | 59.000,00 € |
| - Abbruch, Bodenaustausch, etc. | 180.000,00 € |

| | |
|---|--------------|
| Gesamtkosten: | 374.000,00 € |
| abzüglich 40 % Zuwendung Bund | 149.600,00 € |
| abzüglich GVFG Förderung Freistaat Bayern | 75.000,00 € |

verbleibende Eigenmittel (40%) **149.400,00 €**

Beide Förderanträge sind an die zuständigen Stellen zur Bewilligung versandt worden.

Zu den vorgenannten Kosten für die Errichtung der Fahrradabstellanlage kommen noch die Planungs- und Umsetzungskosten des Planungsbüros Vogl & Kloyer. Die Abrechnung der Honorarkosten für die Planung und Ausführung erfolgt nach der HOAI für Freianlagen.

Die Gewährung der Bundeszuwendung ist für den Zeitraum vom 01.09.2019 bis 31.08.2021 bewilligt. Wir gehen davon aus, dass der Zuwendungsbescheid für den Neubau der Fahrradabstellanlage erlassen wird. D.h. eine Realisierung der Maßnahme ist in diesem Jahr noch möglich, sofern der Stadtrat die erforderlichen Mittel hierfür bewilligt.

Aus Sicht der Verwaltung ist dies wünschenswert, um die bestehende, sich in einem unansehnlichen Zustand befindliche, überdachte Fahrradabstellanlage schnellstmöglich zu beseitigen und um die Attraktivität für Fahrradfahrer zu erhöhen.

Durch die Realisierung des Vorhabens kommt es zu überplanmäßigen Ausgaben bei den Haushaltsstellen 6800.9450 und 6800. 9510 in Höhe von ca. 430.000,00 € (inkl. Honorarkosten).

Diese Ausgaben werden wie folgt gegenfinanziert:

| | |
|--|---------------------|
| Außerplanmäßige Einnahmen beim Unterabschnitt 6800 | 224.600,00 € |
| Einsparung bei der Haushaltsstelle 6340.9510 Der Radwegbogen von der Seeshaupter Straße zum Bahnhof wird in diesem Jahr nicht ausgeführt. | 80.000,00 € |
| Einsparung bei der Haushaltsstelle 2140.9450 (siehe Ausführungen zum TOP NÖ 2.1) | 125.400,00 € |
| Gesamt | 430.000,00 € |

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- a) Der Stadtrat beschließt eine neue Bike + Ride Anlage noch in diesem Jahr zu errichten.
- b) Der Stadtrat beschließt die Bewilligung der Kosten i. H. v. voraussichtlich 430.000,00 € und stimmt den überplanmäßigen Ausgaben in dieser Höhe beim Unterabschnitt 6800 zu.
Die Gegenfinanzierung nimmt er wie folgt zur Kenntnis:

| | |
|--|---------------------|
| Außerplanmäßige Einnahmen beim Unterabschnitt 6800 | 224.600,00 € |
| Einsparung bei der Haushaltsstelle 6340.9510 Der Radwegbogen von der Seeshaupter Straße zum Bahnhof wird in diesem Jahr nicht ausgeführt. | 80.000,00 € |
| Einsparung bei der Haushaltsstelle 2140.9450 (siehe Ausführungen zum TOP NÖ 2.1) | 125.400,00 € |
| Gesamt | 430.000,00 € |

- c) Der Stadtrat beschließt die Honorarkosten für die Planung und Ausführung nach der HOAI für Freianlagen abzurechnen.

3. Sitzungsverlauf:

Die Verwaltung wird, unabhängig von der Beschlussfassung, beauftragt Einsparmöglichkeiten und noch einmal generell die Kosten zu überprüfen. Der Ausschuss für Stadtentwicklung-, Bau- und Verkehrsangelegenheiten ist über das Ergebnis zu informieren.

4. Beschluss:

zu a)

Mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 4 (StRe Geiger, Lisson, Probst, Bocksberger)

zu b)

Mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 4 (StRe Geiger, Lisson, Probst, Bocksberger)

zu c)

Mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 4 (StRe Geiger, Lisson, Probst, Bocksberger)

1. Vortrag:

In der Sitzung vom 27.11.2018 hat der Stadtrat beschlossen, den Hauptdamm des Kirnberger Sees mit einer Spundwand abzudichten. Die Überlaufschwelle soll dabei so angeordnet werden, dass überströmendes Wasser um den Kleinen Weiher herumgeführt und unterhalb in den Bodenbach eingeleitet wird. Die Standsicherheit des Kleinen Weihers ist durch eine luftseitige Verbreiterung des Erddammes in Richtung Süden und Westen sicherzustellen.

Der Vorentwurf für diese Planungen inklusive einer Kostenschätzung wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim final abgestimmt und kann heute dem Gremium als Entscheidungsgrundlage für die weitere Vorgehensweise vorgelegt werden.

Konkret sieht die Planung Folgendes vor: Die Spundwand wird am wasserseitigen Rand der Dammkrone des Hauptdamms eingebaut. Als Spundwandlänge beträgt ca. 8,3 m. An der Nordseite des Damms wird die Spundwand an die Ufermauer der Terrasse des Hubersee-Stüberls angeschlossen. An der Südseite ist ein Einbau bis zum Rand der neuen Dammscharte vorgesehen. Insgesamt muss die Spundwand somit auf einer Länge von rd. 83 m eingebaut werden.

Parallel dazu wird eine neue Dammscharte am Absperrdamm des Kirnberger Sees mit einem befestigten Ableitungsgerinne hergestellt, das in einem Weg am Südrand des Kleinen Weihers angeordnet werden soll. Dadurch erfolgt die Hochwasserentlastung des Kirnberger Sees nicht mehr in den Kleinen Weiher, so dass das von diesem Gewässer bei einem Bemessungshochwasser ausgehende Gefährdungspotenzial erheblich reduziert wird.

Durch die Verlegung der Hochwasserentlastung des Kirnberger Sees wird der Kleine Weiher zukünftig nicht mehr durch Abflüsse über die derzeit bestehende Dammscharte belastet. Der Betriebsauslass des Kirnberger Sees entwässert allerdings nach wie vor in den Kleinen Weiher. Eine Änderung dieser Zuleitung wäre bautechnisch sehr aufwendig und ist aus gewässer-ökologischen Gründen auch nicht wünschenswert, weil der Wasseraustausch im Kleinen Weiher dadurch sehr eingeschränkt würde.

Bei seltenen Hochwasserereignissen muss der Kleine Weiher daher auch weiterhin Zuflüsse aus dem Mönchbauwerk des Kirnbergsees in einer Höhe von bis zu 0,8 m³/s aufnehmen. Dazu sind Ertüchtigungsmaßnahmen am Absperrdamm des Kleinen Weihers vorgesehen, um die Freiborddefizite und die erdstatischen Defizite in hinreichendem Umfang zu beheben. Unter Berücksichtigung eines Mindestfreibords von 0,5 m muss eine Anschüttung des Damms vorgenommen werden. An der ungünstigsten Stelle wird dafür eine Dammerhöhung von ca. 0,7 m erforderlich. Um Setzungen auszugleichen, die durch die Belastung des setzungsempfindlichen Untergrunds auftreten können, ist ggf. im Ergebnis der noch vorzunehmenden erdstatischen Berechnungen diese Auffüllung noch leicht zu vergrößern.

Die erforderliche Erhöhung des Damms des Kleinen Weihers wird durch eine Anschüttung an der landseitigen Böschung erreicht. Sie wird so ausgeführt, dass sich eine für Wartungs- und Unterhaltungszwecke befahrbare Dammkronenbreite von 3,0 m ergibt. Soweit möglich wird eine Böschungsneigung von 1 : 3 angestrebt.

Auf eine Anschüttung der wasserseitigen Böschung des Absperrdamms wird auch aufgrund von naturschutzfachlichen Gesichtspunkten verzichtet, obwohl nach den Ergebnissen der vorliegenden Standsicherheitsberechnungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es hier unter ungünstigen Bedingungen zu lokalen Böschungsruhrungen kommen kann. Nach aktuellem Kenntnisstand sind derartige Rutschungen bisher aber nicht aufgetreten, so dass die Wahrscheinlichkeit dafür auch zukünftig als gering eingestuft werden kann. Sollte es dennoch

dazu kommen, wird dies unter Berücksichtigung der geplanten Verbreiterung des Dammkörpers durch die landseitige Anschüttung jedoch kein globales Versagen des Damms bewirken. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass es durch die Umsetzung dieser gesamten Sanierungsvariante möglich ist, die Stauanlagen des Kirnbergsees und des Kleinen Weihers in einen Zustand zu versetzen, der weitgehend normgerecht ist und Gefährdungen für Unterlieger vermeidet. Leichte Abstriche ergeben sich an der wasserseitigen Böschung. Da die hier ggf. möglichen lokalen Böschungsrutschungen nicht sicherheitsrelevant sind und kurzfristig auch durch entsprechende Unterhaltsarbeiten behebbar sind, können diese Abstriche nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden jedoch akzeptiert werden.

Die Kosten für die Spundwandabdichtung des Hauptdammes des Kirnberger Sees inklusive der Verlegung der Dammscharte nach Süden werden auf brutto ca. 204.991,29 Euro geschätzt. Die Kosten für die befahrbare Überlaufrinne bis zum Bodenbach werden mit brutto ca. 77.457,83 Euro veranschlagt. Dadurch wird der Kleine Weiher im Starkregenfall deutlich geringer belastet. Der Inselweiher erhält den maximalen Zufluss dann nur noch über den Grundablass des Mönches im Kirnbergsee und aus einem stark begrenzten Einzugsgebiet. Die Standsicherheit des Kleinen Weihers kann somit allein durch eine luftseitige Verbreiterung des Erddammes des Kleinen Weihers in Richtung Süden und Westen sichergestellt werden (brutto ca. 167.808,20 Euro). Eine Spundwand im Bereich des Kleinen Weihers ist durch die deutlich geringere Belastung nicht mehr notwendig. Bedingt durch die Untergrundverhältnisse am Kleinen Weiher können zwar Setzungen der Dammkrone nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese können aber durch relativ kostengünstige Maßnahmen im Laufe der Jahre ausgeglichen werden. Ziel der Freianlagenplanung war, die geplante Spundwand im Bereich des Hauptdammes des Kirnberger Sees mit einer Länge von ca. 80m unter optischen sowie ökologischen Gesichtspunkten in die umgebende Landschaft einzubinden.

Aufgrund der Höhevorgaben aus der Ingenieursplanung würde die Spundwand in der Mitte des Dammes rund 30 bis 40cm über die bestehende Straßenoberkante herausragen. Um die Metallprofile besser in die sensible Landschaft einzubinden, ist Richtung Straße eine Verkleidung mit einer vorgesetzten Natursteinmauer geplant. Der entstehende Zwischenraum des Trapezprofils wird mit Substrat verfüllt und die Mauerkrone mit überhängenden Pflanzen begrünt. Von der Seeseite aus gesehen wird die Spundwand ca. 40 bis 70cm hoch aus dem Gelände herausragen. Hierzu wird eine grüne Farbbeschichtung und die initiale Anpflanzung einer hochwachsenden Gras- und Hochstaudenflur geplant.

Die Oberkante der Spundwand erhält eine durchgehende Höhe von 611,20m üNN, so dass sie im Süden gegen Null ausläuft und im Gelände verschwindet. Im Abschnitt zwischen Gastronomie-Terrasse und Straße ist eine Anböschung des Geländes bis auf OK-Spundwand vorgesehen.

Auf eine Verschwenkung der Spundwand und dem damit verbundenen zusätzlichen Aufwand wurde verzichtet. Eine Ausstattung mit Bänken wurde in diesem kurzen Abschnitt in Anbetracht der beengten Verhältnisse und exponierten Lage für nicht notwendig erachtet.

Die Kosten hierfür belaufen sich laut Kostenschätzung vom 26.03.2019 auf brutto 55.017,27 Euro.

Gleichzeitig zu diesen Arbeiten möchte die Verwaltung, das bestehende in die Jahre gekommene und zum Teil bereits beschädigte Verbindungsbauwerk aus Beton im Bereich des Dammes zwischen dem Hubersee und dem Kirnberger Sees ersetzen. Das Alter des Bauwerkes wird auf ca. 50 - 60 Jahre geschätzt. Für das vorhandene Bauwerk existieren weder Baugrundinformationen, Bestandspläne noch sonstige Unterlagen oder detaillierte Untersuchungen. Die Flügelwände und die Oberseite der Brückenplatte weisen bereits jetzt einen schlechten Zustand auf. Um einen ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Dokumentation und Verkehrssicherungspflicht herbeizuführen sind aufwendige

ingenieurmäßige Untersuchungen unvermeidlich.

Im Rahmen der Vorentwurfsplanung wurden deshalb drei verschiedene Varianten untersucht. Geprüft wurde eine Sanierung des vorhandenen Bauwerkes (ca. 90.500 Euro), die Errichtung eines neuen Betonbrückenbauwerkes an gleicher Stelle (ca. 149.000 Euro) sowie den dauerhaften Ersatz des Betonbauwerkes durch einen Durchlass (ca. 138.000 Euro).

Aufgrund des Alters des Bauwerkes wäre eine Sanierung aus Sicht der Verwaltung jedoch nicht sinnvoll. Außerdem ist der erkundungstechnische Aufwand für das Bauwerk sehr hoch und die Ergebnisse der durchzuführenden Untersuchungen sind kaum vorherzusehen, so dass zum aktuellen Zeitpunkt auch nicht sicher gesagt werden kann, ob der angenommene Sanierungsumfang ausreichend ist.

Aus Sicht der Verwaltung würde daher der Ersatz des vorhandenen Bauwerkes durch einen Durchlass die sinnvollste Option darstellen. Die Verbindungsfunktion und damit die Entlastung des Verbindungsdammes im Hochwasserfall bleibt dabei gewährleistet. Außerdem fügt sich das neue Bauwerk gut in die vorhandene natürliche Umgebung ein. Da im Bereich der Baugrube Spundungsarbeiten notwendig werden, könnten diese gleich im Zuge der Sanierung des Hauptdammes mit durchgeführt werden.

Die Gesamtkosten der Maßnahmen im Bereich des Hubersees, Kirnberger Sees und des Kleinen Weihers stellen sich nach Abschluss der Leistungsphase 2 laut HOAI somit wie folgt dar:

| | Baukosten entsprechend den vorliegenden Ergebnissen der LPH2 der Ingenieurplanung und Freianlagenplanung (Kostenschätzung) | Baukosten ohne Verbindungs- bauwerk brutto [EUR] | Baukosten mit Verbindungs- bauwerk brutto [EUR] | Bearbeitungs- stand |
|-----------|---|---|--|--------------------------------|
| 01 | Abdichtung Hauptdamm Kirnberger See | 204.991,29 | 204.991,29 | LPH2 |
| 02 | Überlaufschwelle zur Umgehung des Kleinen Weihers | 77.457,83 | 77.457,83 | LPH2 |
| 03 | Herstellung Standsicherheit Kleiner Weiher | 167.808,20 | 167.808,20 | LPH2 |
| 04 | Kosten aus Freianlagen Hauptdamm | 55.017,27 | 55.017,27 | LPH2 |
| 05 | Verbindungsbauwerk | | 130.281,20 | LPH2 |
| 06 | Unvorhergesehenes (5%) | 15.000,00 | 20.000,00 | |
| | | | | |
| 10 | ZS 1: Baukosten | 520.274,59 | 655.555,79 | |
| | | | | |
| 11 | Objektplanung Tiefbau (LPH 1-9) inkl. örtliche BÜ | 63.655,44 | 63.655,44 | LPH2 |
| 12 | statischer Nachweis Hauptdamm | 5.707,72 | 5.707,72 | LPH 2 |
| 13 | statischer Nachweis inkl. Schwerlastfahrzeug | 359,86 | 359,86 | LPH 2 |
| 14 | statischer Nachweis Spundwand | 1.504,40 | 1.504,40 | LPH 2 |
| 15 | hydraulischer Nachweis der Überlaufschwelle | 1.921,73 | 1.921,73 | LPH 2 |
| 16 | Freianlagenplanung (LPH 1-9) | 13.334,69 | 13.334,69 | LPH 2 |
| 17 | saP | 10.308,38 | 10.308,38 | in Bearbeitung |
| 18 | Verbindungsbauwerk - Vermessung | | 1.368,50 | noch offen |
| 19 | Verbindungsbauwerk - Baugrunduntersuchung | | 6.158,25 | noch offen |
| 20 | Verbindungsbauwerk - Objektplanung | | 20.727,23 | LPH 2 |
| 21 | Verbindungsbauwerk - Tragwerksplanung | | 3.191,56 | LPH 2 |
| 22 | Verbindungsbauwerk - Prüfstatik | | 1.500,00 | noch offen |
| 23 | Unvorhergesehenes (5%) | 4.839,61 | 6.486,89 | |
| | | | | |
| 20 | ZS 2: Baunebenkosten | 101.631,82 | 136.224,64 | |
| | | | | |
| 30 | Summe Baukosten + Baunebenkosten (ZS 1 + ZS 2) | 621.906,41 | 791.780,43 | |
| | | | | |
| 41 | geschätzte Fördermittel aus Baukosten | -234.123,57 | -234.123,57 | |
| 42 | geschätzte Fördermittel aus Planungskosten | -35.118,53 | -35.118,53 | |
| 43 | Summe geschätzter Fördermittel (ZS 3) | -269.242,10 | -269.242,10 | |
| | | | | |
| 50 | Prognostizierter Eigenanteil Stadt Penzberg | 352.664,31 | 522.538,33 | |

Nach Abzug eines voraussichtlichen Förderanteils von ca. 45 % auf die Baukosten und förderfähigen Planungskosten in Höhe von 15% der anrechenbaren Baukosten belaufen sich die prognostizierten Fördermittel auf ca. 269.242,10 Euro. Für den Ersatz des Verbindungsbauwerkes wurden auf der sicheren Seite liegend erst einmal keine Fördermittel in Abzug gebracht. Damit beläuft sich der zu erbringende Eigenanteil der Stadt Penzberg auf 352.664,31 Euro bzw. auf 522.538,33 Euro. Hinsichtlich des Gefährdungsrisikos aus dem vorhandenen Stauvolumina der Weiher könnte durch eine Freigabe der geschilderten Maßnahmen ca. 75% der anstehenden Gesamthochwasserproblematik im Bereich Gut Hub abgearbeitet werden.

In diesem Jahr wären noch die weiteren notwendigen Planungsschritte und das Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Die Umsetzung der Maßnahmen könnte dann im Jahr 2020 erfolgen.

Die dafür im Jahr 2019 notwendigen Finanzmittel stehen auf der Haushaltsstelle 1.8819.9500 zur Verfügung. Die für die Ausführung der Maßnahmen notwendigen Finanzmittel wären im Zuge der Haushaltsplanung für das Jahr 2020 zu veranschlagen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, die im Vorgang beschriebenen Vorentwurfsplanungen (Sanierung des Hauptdammes des Kirnberger Sees mittels Spundwand, Neuordnung der Überlaufschwelle inklusive der Errichtung einer neuen Überlauftrinne, luftseitige Verbreiterung des Erddammes des Kleinen Weihers in Richtung Süden und Westen sowie die Erneuerung des Verbindungsbauwerkes zwischen dem Hubersee und Kirnberger Sees mittels eines Durchlasses) für die weitere Planung und Ausführung freizugeben. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf Brutto 791.780,43 Euro. Unter Berücksichtigung eines voraussichtlichen Fördermittelanteiles in Höhe von 269.242,10 Euro ergibt sich ein zu erwartender Eigenbetrag der Stadt Penzberg in Höhe von 522.538,33 Euro.

Die dafür im Jahr 2019 notwendigen Finanzmittel stehen auf der Haushaltsstelle 1.8819.9500 zur Verfügung. Die für die Ausführung der Maßnahmen notwendigen Finanzmittel sind Jahr 2020 bereitzustellen.

3. Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen Ja 17 Nein 4 (StRe Leinweber, Zöllner, Kleinen, Kühberger)

1. Vortrag:

Die Kaltmieten für den Städtischen Mietwohnungsbesitz wurden letztmalig zum 01.07.2016 angepasst.

Hierbei wurde der **freifinanzierte Wohnraum** (Mietvertragsbeginn vor dem 01.01.2014) um monatlich 10 – 20 %, bei bereits höherem Kaltmietenniveau um 2 – 8 % angehoben.

Im Bereich des **sozialen Wohnungsbaus** wurde die Kostenmiete zum 01.11.2015 gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus (Teilwirtschaftlichkeitsberechnung) auf 5,40 €/m² angepasst.

Die **Garagenmieten** wurden in Einzelfällen (Monatsmiete unter 40,00 €) erhöht.

Die **Stellplatzmieten** in der **Tiefgarage an der Sigmundstr. 9** wurden auf 25,00 € monatlich, die Zweiradstellplatzmieten auf 10,00 € monatlich festgesetzt.

Die **Tiefgaragenstellplätze** in der **Rathauspassage** werden aktuell zu monatlich 50,00 € vermietet. Bestandsmieten variieren zwischen 30,00 € und 50,00 €/Monat.

Geplante Mietanhebungen:

Neben der Ausführung allgemeiner, bausubstanzerhaltender Maßnahmen investiert die Stadt Penzberg fortlaufend in Wohnungen im Bestand z.B. vor Weitervermietungen nach Beendigung langjähriger Mietverhältnisse (Bodenbeläge, Elektrik, ggf. Badsanierungen, ggf. Anschluss an Gaszentralheizung, etc.). Auch werden beispielsweise seitens der Mieter immer häufiger gesundheitlich bedingte Badezimmerumbauten (ggf. Bezuschussung durch Krankenkasse der Mieter) angefragt, damit diese weiterhin in ihrem bisherigen Wohnumfeld verbleiben können.

Obgleich durch zahlreiche Weitervermietungen mit angepassten Mietpreisen in den vergangenen Jahren das Mietniveau des Städtischen Mietwohnungsbesitzes auf durchschnittlich 5,59 €/m² Kaltmiete (Stand Februar 2019) angehoben werden konnte, beabsichtigt die Abteilung Finanzangelegenheiten, Wohnungsamt zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit **ab dem 01. Juli 2019** die derzeit gültigen **Kaltmieten** wie folgt **anzuheben**:

Freifinanzierter Wohnraum:

Anhebung um monatlich bis zu 20 %, bei bereits höherem Kaltmietenniveau entsprechend auch lediglich um 2 - 5 %, teilweise Verzicht auf Anpassung.

Die Kaltmieten der - seit dem 01.01.2016 bindungsfreien, langjährig vermieteten Wohnungen im Haus Karlstr. 24 sollen nun auf 5,94 €/m² (+10%) angehoben werden.

Die jährliche Nettokaltmiete des städtischen freifinanzierten Wohnraums erhöht sich damit von **bisher 626.918,04 €** um **25.041,24 €** auf nunmehr **651.959,28 €**.

Aufgabe des Wohnungsamtes ist es, Wohnraum an sozial schwache Penzberger Bürger zu vermieten. Aktuell liegt das Kaltmietenniveau mit durchschnittlich 5,59 €/m² (nach Erhöhung ab dem 01.07.2019: 5,80 €/m²) bereits deutlich über den durchschnittlichen Kaltmieten z.B. der **Wohnungsgenossenschaft Penzberg eG** mit 4,77 €/m² (Stand Februar 2019). Die **Wohnbau GmbH Weilheim i. OB** mit derzeit durchschnittlich 5,48 €/m² plant Mieterhöhungen in 2019 auf dann rund 6,30 €/m² im Durchschnitt. Mit

Weitervermietungen nach Modernisierungen nähern wir uns diesem Niveau schrittweise sozialverträglich an.

Seniorenwohnungen:

Sigmundstr. 7, 7a u. 9 - 36 WE:

Da die Bewohner durch die geplante Aufstockung vorgenannter Häuser während der Bauphase erheblich in ihrer Wohnqualität beeinträchtigt werden, soll hier auf eine Anhebung der monatlichen Kaltmieten in 2019 verzichtet werden.

Nachrichtlich: Bei Weitervermietung wird hier bereits seit dem 01.04.2018 für die Sigmundstr.7 (Aufzug aktuell noch mit Haltestellen nur in den Zwischengeschossen) eine Kaltmiete von 6,30 € und für die Sigmundstr: 7a und 9 eine Kaltmiete von 6,10 €/m² (aktuell noch kein Aufzug im Haus) vereinbart.

Die Weitervermietungskaltmieten nach Aufstockung und Aufzugseinbau werden nach Fertigstellung der Bauarbeiten neu festgelegt, die Kaltmieten der vergebenen Wohnungen sollen diesen dann im Rahmen der nächsten Mieterhöhungsaktion in 2022 (Drei-Jahres-Rhythmus) entsprechend angeglichen werden.

Sigmundstr. 11 und 11a - 36 WE:

Anhebung der Kaltmieten aus Verträgen mit Mietvertragsabschluss vor dem 01.04.2011 von 5,16 € um 10 % auf 5,68 €/m² und von 5,83 €/m² um 10 % auf 6,41 €/m².

Aus ab dem 01.04.2011 geschlossenen Mietverträgen von rd. 6,10 €/m² um 7 % auf 6,53 €/m². Die Kaltmieten der nach dem 01.01.2015 begründeten Mietverhältnisse steigen von 6,30 €/m² um 3% auf rd. 6,50 €/m².

Nachrichtlich: Bei Weitervermietung wird hier bereits seit dem 01.04.2018 eine Kaltmiete von 6,60 €/m² vereinbart.

Die jährliche Nettokaltmiete erhöht sich damit von **bisher 111.320,64 €** um **6.597,24 €** auf nunmehr **117.917,88 €**.

Garagenmieten:

Anhebung aller Garagenmieten auf einheitlich 50,- € monatlich.

Die jährlichen Mieteinnahmen aus Garagenvermietung erhöhen sich damit von **bisher 57.072,00 €** um **8.868,00 €** auf **65.940,00 €**.

Tiefgarage an der Sigmundstraße 9:

Die Tiefgaragenstellplätze sind tagsüber in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr zum unentgeltlichen Parken für die Öffentlichkeit freigegeben.

In der Zeit von 19.00 Uhr bis morgens 07.00 Uhr sind die Stellplätze seit 01.07.2016 zu einem monatlichen Mietpreis von 25,00 € an Anwohner v.a. der Karlstr. 16,18, Sigmundstr. 5, 7, 7a, 9, 9a, 11 und 11a vermietet.

Diese Stellplatzmieten sollen nun zum 01.07.2019 **von 25,00 €** um **5,00 €** auf **30,00 €** monatlich angehoben werden. Die Zweiradstellplätze kosten künftig **12,50 €** monatlich, **statt bisher 10,00 €/Monat**.

Die jährlichen Mieteinnahmen aus Stellplatzvermietung erhöhen sich damit von **bisher 11.160,00 €** um **2.250,00 €** auf **13.410,00 €**.

Tiefgarage Rathauspassage:

Einheitliche Anhebung der Stellplatzmieten auf 50.-€ monatlich. Damit erhöhen sich die jährlichen Stellplatzmieteinnahmen von derzeit **6.060,00 €** um **1.740,00 €** auf **7.800,00 €**.

Nachrichtlich Dienstwohnungen:

Die Anpassung der Nettomietwerte für Dienstwohnungsinhaber (letztmalige Anpassung zum 01.04.2016) wird in Verbindung mit der Ermittlung der Dienstwohnungsvergütung und des Nutzungsnachlasses zum 01.04.2019 vollzogen.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mietanhebungen zum 01. Juli 2019 zu vollziehen und hierzu die weiteren Vorbereitungen zu treffen.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Die Verwaltung wird beauftragt einen Vorschlag für eine moderate Mieterhöhung zu erarbeiten. Hierbei hat eine Einzelfallbetrachtung zu erfolgen, wobei der Wohnraum, die Wohnverhältnisse und die Lage der Wohnung zu berücksichtigen sind.

Ferner hat auf Wunsch der Fraktionsvorsitzenden der CSU, Frau Geiger, auch eine Überprüfung der Rechtsform, z. B. als Wohnbau GmbH zu erfolgen.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Roman Reis
Schriftführung